

№ 138. Donnerstag den 17. Juni 1847.

Inland.

Berlin, 16. Juni. Das dem C. T. N. Mendelssohn hier unter dem 13. März 1846 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Spalten des Brennholzes ist wieder aufgehoben worden.

Abgereist: Se. Durchlaucht der Prinz Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfest nach Rauden. Se. Excellenz der wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Pommern, von Bonia, nach Stettin. Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am kaiserlich russischen Hofe, General-Major von Rochow, nach Nennhausen.

p **Berlin**, 9. Juni. Unmittelbar vor der Abstimmung über das Gutachten der vierten Abtheilung der Drei-Stände-Kurie, betreffend die Petition auf Abänderung des § 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände, namentlich in Bezug auf die Dissidenten*), stellte der Abgeordnete Naumann das Verlangen an den Marschall, er möge erklären: daß durch das jetzige Votum den Debatten über das Judengesetz nicht vorgegriffen werden solle, und daß sich in Bezug auf dieselben kein Präjudiz daraus ergäbe. Diesem entgegnete der Marschall: eine solche Erklärung könne er nicht geben, vielmehr müsse Jeder wissen, ob er glaube, sich dadurch zu präjudiciren. — Aehnlich fragt nun jetzt auch die Presse: ob dieses Votum für den Umfang der Rechte der Juden, was die ständischen Rechte betrifft, präjudicirlich sei? Dies beantwortet sich bereits, wenn man sich fragt: worauf der Antrag lautete und worauf abgestimmt wurde? Der Antrag lautet nur auf das Gesetz vom 1. Juli 1823, nicht aber auf die darin nicht begriffenen anderweiten politischen, namentlich auch kreisständischen Rechte. Der erste Vorschlag, der zur Abstimmung kam, geht dahin: „die Ausübung der ständischen Rechte (soweit sie an das Gesetz vom 1. Juli 1823 sich anschließen) in keinerlei Art an das religiöse Glaubensbekenntniß zu knüpfen." Derselbe wurde mit 319 gegen 158 Stimmen verneint. Der zweite Vorschlag: „Soll allen denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugestanden werden," dagegen wurde mit bedeutender Majorität angenommen. Aus allem dem folgt, daß die Juden schon durch dieses Votum auf das erste Amendement von der provinzialständischen (somit auch von den centralständischen) Rechten ausgeschlossen sind, auf welche sich das Gesetz vom 1. Juli bezieht. Dagegen ist der Antheil der Juden an allen, nicht auf dieses Gesetz bezüglichen bürgerlichen und ständischen Rechten durch diese Abstimmung der Stände-Kurie in keiner Art präjudicirt und muß also bei Gelegenheit des Judengesetzes erst zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden. Freilich werden Einwendungen gegen diese Ansicht gemacht werden, die aber ihre Erledigung in der Beantwortung der Frage finden können: ob man das Präjudiz dieser Abstimmung auch dann bestritten haben würde, wenn es für die Juden günstig lautete, und wenn der Plan des Herrn von Beckerath gelungen wäre, eben durch dieses Zusammenknüpfen der Judenfrage mit der ihr fremdartigen Dissidentenfrage ein günstiges Votum für die Juden zu erlangen? — Das neue Gesetz wird jüdischerseits hier natürlich mit großem Eifer diskutirt und hat mehrere nicht unbedeutende Schriften hervorgerufen, welche namentlich darauf ausgehen, zu beweisen, daß die neue Gesetzgebung nicht einmal so weit gehe, als das Gesetz von 1812, und die deshalb eher eine Ausdehnung dieses Gesetzes auf das ganze Land, als die Annahme des neuen Gesetzes durch die Stände wünschen würden. Ueber zwei der bedeutendsten können wir aber hier nicht näher referiren, da sie wegen eines Formfehlers verboten sind, indem sie den neuen Gesetzesentwurf vor seiner amtlichen Publikation mit veröffentlicht haben.

*) In der Sitzung der Drei-Stände-Kurie vom 20. Mai. Vergl. Nr. 120 der Breslauer Zeitung.

** **Berlin**, 15. Juni. Einen betrübenden Anblick gewährte heute eine Schaar Auswanderer aus Westpreußen und Posen, welche sich an der Domkirche unweit des Schlosses mit ihren Handwagen voller Kinder gelagert hatte und mit den demüthigen polnischen Verbeugungen, die wir hier zu sehen sonst nicht gewohnt sind, um eine Gabe baten. Die Leute führt uns ein eigenes Geschick zu, sie sind nämlich auf der Heimkehr begriffen, weil sie in Hamburg das von ihnen verlangte Geld nicht bezahlen konnten. — Großes Interesse erregte die diesmalige Wahl der Stadtverordneten, welche zwei unserer Celebritäten in diesen Körper unserer Stadtverwaltung geführt hat, zuerst den wegen seines Ausscheidens aus dem Handwerkerverein der Johannisstraße bekannt gewordene Kandidat der Theologie, jetzigen Buchhändler Behrends und dann den Mann von europäischem Ruf, den berühmten Prof. Fr. v. Raumer. Der Letztere war vorher um seine Einwilligung befragt worden und hatte sie ertheilt, der Erstere hatte seine glänzende Rednergabe bei der Wahl selbst gezeigt und ist ebenfalls von dem Magistrat bereits bestätigt worden. Beide Herren werden ihrem neuen Beruf nur Ehre gewinnen. — Der Prediger Uhlich war in diesen Tagen hier anwesend, um den Verhandlungen des märkischen Gustav-Adolph-Vereins beizuwohnen. Man hat ihm ein Festmahl gegeben. Wie es heißt, ist Uhlich in dem Gedränge, in welchem er sich befindet, entweder den Verordnungen unbedingt zu gehorsamen, oder aus der evangelischen Landeskirche auszuscheiden, zu dem Letzteren entschlossen und wird dann wohl in Magdeburg eine neue freie Gemeinde bilden. Davud Oghlu, der erste türkische Legationssekretär in Berlin und vor der Ankunft des jetzigen türkischen Botschafters hiesiger Geschäftsträger, ein sehr gebildeter Mann, der namentlich auch vortrefflich deutsch spricht, ist in diesen Tagen nach Konstantinopel zurückgereist, um dort eine andere wichtige Stellung einzunehmen. — Unsere Getreidepreise sind heute wieder gestiegen, der Scheffel Roggen kostete wieder 4 Rthl. 15 Sgr. — Unser zoologischer Garten wird jetzt wieder mehr besucht. Die Einrichtung ist vortrefflich; man hat jetzt sogar Rollstühle für alte oder kränkliche Personen angeschafft, die vor jedes Gitter gezogen werden können. Zu den neuesten Sehenswürdigkeiten gehören ein Seehund und junge Texaswölfe, zur Ansicht für Auswanderer, sie können an ihnen die Urbewohner, die Aborigines, kennen lernen, mit denen sie sich zu befreunden haben. — Bekanntlich war vor 2 Jahren anbefohlen worden, daß die Postkonducteure zur Sicherung der sogenannten Vachen, Hunde auf den Wagen fahren sollten. Diese Hunde sind mißliebig geworden, und vom 1. Sept. d. J. ab soll die Zahlung der Vergütung für die Unterhaltung derselben aufhören. Es wird einträglich sein, wenn sich zu jener Zeit neben unserer Pferdeschlächterei eine Hundeschlächterei etablirt. Um die Postwagen aber dennoch vor Beraubung zu sichern, soll einmal der Sitz des Postillons so erhöht werden, daß der Fuhrmann den ganzen Wagen übersehen kann, und dann die hintere Einrichtung des Wagens eine solche äußere Gestaltung bekommen, daß keine Hervorragungen, Ueberwürfe 2c. vorkommen, welche das Aufsteigen vermitteln könnten. Aus einer Warnung im Postamtsblatt vor Verwechselung gleichnamiger Orte geht hervor, daß es außer der durch den Dreimänner-Wein bekannten Stadt Grünberg, eine Stadt in Hessen und 14 Dörfer in Preußen dieses Namens giebt. Buchholze giebt es gar 37. Eine Bekanntmachung des General-Postamts vom 5. Juni warnt die Beamten, weder aus der Postkasse noch aus ihren eigenen Mitteln eher Postvorschüsse verabfolgen zu lassen, als dieselben gedeckt sind. Nur bei Sendungen königlicher Behörden hat es kein Bedenken mäßige Beträge sogleich aus der Postkasse zu zahlen. Unter den Personalien des neuesten Postamtsblatts findet sich die Annahme als Postschreiber des C. J. Th. Kunik aus Schlawe bei dem Postamte in Krotoschin, des J. G. H. Struve aus Neuhaldensleben bei dem Post-Amte in Cosel, des H. J. D. Tiete aus Neisse bei dem Post-Amte in Namslau, des J. C. A. G. Rosemann aus Brieg bei der Postamts-Verwaltung in Kreuzburg, des C. F. Skerl aus Züllichau bei dem Post-Amte in Gutstadt, des J. J. E. Gramse aus Ruschendorf bei dem Post-Amte in Deutsch-Krone, des G. A. Majeau aus Gumbinnen bei dem Post-Amte in Züllichau, des J. P. G. Koblitz aus Oels bei dem Post-Amte in Landeshut, und des J. Zahlten aus Wünschelburg bei dem Post-Amte in Glatz.

Der Prozeß gegen die im Dezember v. J. verhafteten vier Handwerker ist gestern auf dem Kriminalgericht verhandelt worden. Sie sind sämmtlich von der Anklage: Stifter, resp. Theilnehmer einer verbotenen Verbindung gewesen zu sein, freigesprochen worden. Zwei von ihnen sind wegen wissentlicher Verbreitung verbotener Bücher zu geringen Geldstrafen verurtheilt, alle aber sofort auf freien Fuß gestellt worden.

(Spener. Z.)

Elberfeld, 13. Juni. In der zwanzigsten Sitzung des Gemeinderaths vom 11. Juni machte der Herr Oberbürgermeister Folgendes bekannt: „In Folge des in der Sitzung des Gemeinderaths vom 26. März d. J. gefaßten Antrages auf Gewährung einer fernerweiten Staatsunterstützung, behufs vermehrter Beschäftigung der Fabrikarbeiter in der Gemeinde Elberfeld, war das Rescript der königl. Regierung vom 7. Juni 1847 eingegangen, welches der Herr Oberbürgermeister dem Gemeinderath in der heutigen Sitzung vorlegte, und wonach durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 5. d. M. die königl. Regierung ermächtigt worden, dem Gemeinderath eine Staatsunterstützung im Betrage von zehntausend Thalern unter der Bedingung zu dem gedachten Zwecke in Aussicht zu stellen, daß derselbe eine Vereinbarung von Fabrikanten zu ähnlichen Unternehmungen, wie diejenige des Herrn Kommerzienraths van der Beeck, vermittelte, resp. zu Stande bringe, und worauf hin die königl. Regierung der Anzeige, daß eine derartige Vereinbarung von Fabrikanten unter dem Zwecke entsprechender Modalitäten zu Stande gekommen sei, bald entgegen sehe.

(Elberf. Z.)

Deutschland.

München, 11. Juni. Für das größere Publikum ganz unerwartet und dem Vernehmen nach selbst für seine Gemahlin der großen Beschleunigung seiner Reise halber überraschend, ist unser Kronprinz heute aus dem Süden eingetroffen. Die Kronprinzessin war ihrem Gemahl zwei Stationen weit entgegengefahren. In unsern Militärarbeitsstätten herrscht die emsigste Thätigkeit, was sich aus der nöthigen Armirung der beiden Festungen Ingolstadt und Germersheim erklärt. Gleichzeitig erhält sich das Gerücht, daß in der Uniformirung der ganzen Armee durch Einführung des Waffenrockes eine totale Umgestaltung solle eingeführt werden.

(Leipz. Z.)

Kassel, 13. Juni. Am 11ten d. M. fand die erste öffentliche Sitzung seit der Eröffnung der Stände-Versammlung statt. Es wurde der Eingang von 18 Petitionen angezeigt, darunter eine Eingabe mehrerer Einwohner von Fulda, den Bau einer Eisenbahn von Bebra über Hersfeld nach Frankfurt betreffend. Der Präsident verkündete eine Motion des Herrn Reutzell, den Nothstand des Landes betreffend, so wie eine Motion des Herrn Wagner wegen Maßregeln zur Vorbeugung einer Wiederkehr des Nothstandes mittelst Anlegung von Frucht-Magazinen, und zeigte ferner an, daß das von der vorigen Stände-Versammlung dem Landsyndikus aufgetragene Gutachten über die Berich-

tigung der Fuldaer Landesschuld, so wie eine Zusammenstellung der Bewilligungen für die einzelnen Domainen, eingegangen seien. (Kass. Z.)

✉ **Kiel**, 13. Juni. Nachdem bereits gestern Abend das königl. Dampfschiff „Aegir", an dessen Bord sich der Prinz Friedrich von Hessen, Wittwer der Großfürstin Alexandra, und der russische Gesandte am dänischen Hofe, Baron Nicolai, befanden, von Kopenhagen in unsern Hafen eingelaufen war, langten heute Vormittag zwei russische Kriegsdampfschiffe an, auf denen der Großfürst Thronfolger nebst seiner Gemahlin die Ueberfahrt von St. Petersburg gemacht hatten. Die hohen Reisenden wurden von dem hier residirenden Herzog Karl von Glücksburg, von dem Prinzen Friedrich von Hessen und von dem Baron Nicolai bewillkommt, und nach einem kurzen Aufenthalt auf dem hiesigen Schlosse fuhren sie um 12 Uhr Mittags mit einem Extrazuge auf der Eisenbahn, begleitet von dem Prinzen Friedrich von Hessen, nach Hamburg*). Sie beabsichtigen, wie wir hören, von da über Hannover, Kassel und Frankfurt nach Kissingen zu gehen.

Oesterreich.

Lemberg, 3. Juni. Dörfer und Städte wimmeln von Bettlern, die sich nicht selten in ganzen Scharen vor den Thüren und Fenstern der Vermögendern lagern. Es betteln Kinder der Besitzer von 100 und mehr Joch fruchtbaren Ackerlandes mit den Kindern der Gärtner und völlig Besitzlosen, ja nicht selten marschirt an der Spitze eines Zuges Mitleidflehender ein stämmiger Praktikus, dem es in seinem Dorf an nichts gebricht, weder an Haus und Hof, noch an ausgiebigem Besitzthum von Feld, Garten und Wiese. Somit wird mit erheucheltem Jammer unverschämter Betrug getrieben und das warme Gefühl der Menschenfreunde mit Argwohn und Kälte erfüllt. Die erste, größte Ursache des herrschenden Nothstandes ist wohl die alle bäuerlichen Klassen von oben bis unten durchdringende Arbeitsscheu. Niemand will arbeiten. Der Grundbesitzer, am Hungertuche nagend, miethet einen Knecht, um nicht in Person auf dem Felde pflügen und eggen zu müssen. Seinen mannbaren Söhnen und Töchtern, denen er kaum die nothdürftigste Nahrung zu reichen vermag, zu gestatten in Dienste zu treten, verträgt sich nicht mit der Würde eines vermögenden Sassen. Sie mögen also daheim darben und — faullenzen. Das beste Mittel, sich die andringenden Bettlerhaufen vom Halse zu schaffen ist: Nahrung und Geld gegen die Verrichtung von Arbeit anzubieten. Sei es das leichteste Tagewerk, das man vorschlägt, Häckerlingschneiden, Unkrautjäten, Pflanzenbegießen, Hofkehren, und sei der Bettler vermöge seiner korperlichen Beschaffenheit dieser Arbeit noch so gut gewachsen, ja zeige er sich sogar bereit dazu: kaum hat seine träge Hand das Hackmesser, die Gießkanne, den Besen berührt, so ist er den Augen seines Miethers wie eine Erscheinung entschwunden. Nie wieder läßt er sich auf der fürchterlichen Schwelle erblicken, wo seinen Gliedern Arbeit zugemuthet wird. Er kann es anderswo leichter haben. Mit kecken Drohungen werden weit und breit die Besitzenden eingeschüchtert. Wer nicht giebt, der darf baldiger und schwerer Heimsuchung gewiß sein. Täglich, seit Wochen, sieht man den mitternächtlichen Himmel von den Feuersäulen bübischer Brandstiftungen geröthet. Große Vorräthe, unschätzbar in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, gehen nicht selten dabei zu Grunde. Dieses Loos trifft am häufigsten die Gemeindevorsteher, welche bei der Vertheilung der Regierungsunterstützung die Bedürftigen namhaft zu machen haben. Die Regierungsunterstützung ist großartig, und es haben die Kreisämter Vollmacht, jede von den Bedürfnissen irgend geheischte Summe zu verausgaben. Todesfälle in Folge reinen Hungers kommen indessen doch vor; ich selbst habe manche solcher Verschmachtenden mit eignen Augen gesehen. (D. A. Z.)

§§ **Pesth**, 10. Juni. Die k. Statthalterei hat eine ältere Gesetzbestimmung in einem Intimat an das Pesther Comitat, welches jetzt seine Generalversammlung abhält, in Erinnerung gebracht, nach welcher alle Verkaufskontrakte der Bauern über die noch im Wachsen begriffene Frucht null und nichtig sind. Das Pesther Comitat hat dieses Intimat mit Beifall aufgenommen und beschloß auch, dasselbe im ganzen Comitate bekannt machen zu lassen, was jetzt um so nöthiger erscheint, als die Kornwucherer wirklich schon die noch grünende Saat ganzer Striche angekauft haben sollen. Ferner bewilligte das Pesther Comitat außer den 50,000 Fl. C.-M., die schon früher für die Nothleidenden bestimmt, noch 25,000 Fl. C.-M. Man muß gestehen, daß, wenn der ungarische Adel den Pesther Comitatsadel sich zum Muster nehmen wollte, es mit den Bauern nicht so schlecht stehen würde. — Das Bereghер Comitat hat eine Dankadresse an den König für die Aufhebung der jüdischen Toleranztaxe gerichtet.

Großbritannien.

London, 11. Juni. Herr Hume hat heute im Unterhause seinen auf die portugiesischen Angelegenheiten bezüglichen Antrag vorgebracht. Derselbe ist gerichtet auf eine Erklärung des Hauses des Inhalts: „daß, der Ansicht des Hauses zufolge, die bewaffnete Intervention der Regierung in dem Streite zwischen den politischen Parteien in Portugal im Prinzip unverantwortlich ist und wahrscheinlich ernste und gefährliche Folgen herbeiführen wird." „Louis Philippe," sagte Hr. Hume unter lauter Beistimmung von allen Seiten des Hauses, „Louis Philipp kann die Umstände, denen er seinen Thron verdankt und die Grundsätze, auf welchen derselbe basirt ist, unmöglich vergessen haben, er kann nicht vergessen haben, daß er den Barrikaden seine Krone verdankt." Ferner haben die Verfechter der Intervention behauptet, daß die Wiederherstellung des Friedens in Portugal die schleunige Folge der Intervention sein werde, das werde aber nicht der Fall sein, Portugal möge für den Augenblick erdrückt, aber werde nicht beruhigt werden, der Schritt, den die Regierung jetzt thue, müsse nothwendigerweise zu neuen Verwickelungen führen, die Streitigkeiten zwischen dem portugiesischen Volke und seiner Regierung werden sich vermehren, statt sich vermindern. Wie unwürdig aber das Verfahren der britischen Regierung an und für sich schon sei, so werde dasselbe noch verschlimmert durch die Art und Weise, wie man es zur Ausführung bringe, denn aus den neuesten von Portugal eingegangenen Berichten (m. s. den Art. Portugal) gehe hervor, daß die Streitkräfte der Junta auf eine hinterlistige Weise in die Gewalt der britischen Eskadre gebracht worden seien. Die schlimme Richtung der jetzigen britischen Politik, meinte Herr Hume, werde sich dann in ihrem vollen Lichte zeigen, wenn etwa nach dem Tode Louis Philipps Rußland und Oesterreich ihre Heere nach Paris vorrücken lassen sollten, um die Legitimität in Frankreich herzustellen, und England dann in Folge seines jetzigen Verfahreus gegen Portugal sich außer Stande finden werde, auch nur Vorstellungen dagegen zu erheben. Nach diesem allerdings so barock wie möglich gewählten Argumente und nachdem er bemerklich gemacht, daß das portugiesische Volk gar nicht einmal gegen die Königin, sondern nur gegen die Camarilla und ein korruptes und tyrannisches Ministerium die Waffen ergriffen habe, schloß der Redner mit der Erklärung, daß zwar, was geschehen, nicht mehr ungeschehen gemacht werden könne, daß aber die Ehre des Hauses erheische, durch eine Erklärung gleich der vorgeschlagenen aller Welt seinen Unwillen über die von der Regierung befolgte Politik zu dokumentiren. Der Antrag wurde von Herrn Osborne unterstützt. Lord Harry Vane dagegen vertheidigte das Verfahren der Regierung. Die Diskussion hat sich bis 11 Uhr hingezogen, ohne daß Lord Palmerston das Wort genommen hatte, was zu nicht geringer Ungeduld unter den Mitgliedern des Hauses Anlaß gegeben hat.*) Zu Anfang der Sitzung hatte Lord Palmerston auf eine Anfrage des Dr. Bowring geantwortet, daß auch das in aller Form von dem gegenwärtigen Ministerium erneuerte Vermittelungs-Anerbieten der britischen Regierung in dem Streite zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten bei den kriegführenden Parteien kein Gehör gefunden habe. — Auch im Oberhause sind heute die portugiesischen Angelegenheiten kurz berührt worden. Lord Stanley fragte nämlich an, ob die britische Regierung Instruktionen ertheilt habe, in Betreff der Behandlung der Kriegsgefangenen, welche das britische Geschwader in Portugal machen möge oder bereits gemacht habe? worauf Lord Lansdowne erwiederte, die Gefangenen seien ohne weitere Bedingungen in die Gewalt des Geschwaders gekommen, aber auch keinen besondern Beschränkungen unterworfen. Lord Stanley kündigte darauf zum 15. eine Motion in Betreff der portugiesischen Angelegenheiten an.

Frankreich.

* **Paris**, 12. Juni. Endlich ist die Bestätigung der Siegesdepeschen (s. Portugal) aus Portugal angekommen. Die Blokadeflotte hat wirklich Das Antas und die Kernmacht der Infanterie und Artillerie der Insurgenten genommen, so daß für den Aufstand nichts mehr zu hoffen ist, womit denn auch der neu organisirten Montemolinisten-Erhebung, die jetzt losbrechen sollte, um von der Verwirrung in Portugal zu profitiren, der Kopf abgeschlagen ist. — In Madrid hat dieser Coup große Freude bereitet. Weiter wissen aber auch die Zeitungen von dort vom 7ten d. wenig zu melden. Der König amüsirte sich noch im Pardo und es war davon die Rede, ihn nach la Granja zu senden. Die Königin aber benutzte fleißig die neuen Wagen, welche ihr die Königin Viktoria geschenkt und fuhr ihren Schwiegerpapa eigenhändig spatzieren. — Von der Grenze meldet man, daß in Lerida wieder zwei Karlistenchefs erschossen worden sind. — Auf unserer heutigen Börse wurden nur wenige Geschäfte gemacht, die Course stellen sich die 3proc. auf $77\frac{13}{20}$, die 5proc. auf $117\frac{2}{5}$, die Nordbahn-Aktien auf $601\frac{1}{4}$. — Die Pairskammer bespricht noch immer das ewige Medizinalgesetz, die Deputirtenkammer hat gestern, nachdem das Ministerium den mißfälligen Vorschlag wegen einer Militärkolonie oder Ackerbaulager zurückgenommen, die Credite für Algier mit der ungeheuern Mehrheit von 231 gegen 30 Stimmen angenommen, womit natürlich alle Gerüchte von Ministerveränderungen verscheucht sind. Auch sähe man jetzt ruhig der Ankunft des Marschalls Bugeaud entgegen, wenn man nicht wüßte, daß er vorläufig nicht nach Paris kommt, sondern erst nach Excideuil geht. — In den Pairskammer-Skandalen ist ein Brief des Herrn E. v. Girardin an die Commission der Deputirtenkammer gedruckt worden, in welcher Herr v. Girardin das wiederholt, was er bereits in der Presse gesagt, nämlich, daß er die Kammer nicht habe beleidigen wollen, und daß das, was er gesagt, die Kammer auch nicht beleidigen könne. — Der König soll dem General Bedeau das Gouvernement von Algier angeboten haben und der General v. Lamoricière die Absicht haben, die Militär-Colonisation von Algier durch einen besonderen Vorschlag zu retten.

Portugal.

Die brittische Intervention hat, wie die neuesten, aus Lissabon bis zum 4., aus Oporto bis zum 7. Juni reichenden Berichte melden, ihre ersten Früchte getragen. (Vergl. die gestr. und vorgest. Bresl. Ztg.) Der Graf das Antas mit 2400 Mann Infanterie, 50 Pferden und 2 Geschützen, nebst 12 Schiffen der Junta, worunter 3 Dampfschiffe, sind am 31. Mai von den vor dem Douro kreuzenden britischen Kriegsfahrzeugen genommen und nach dem Tajo gebracht worden. Es ist dies die nach dem Süden bestimmt gewesene Expedition, gegen deren Auslaufen, wie schon erwähnt, der Befehlshaber der britischen Kreuzer, Sir Thomas Maitland, Einspruch gethan hatte, jedoch ohne bestimmt zu erklären, daß er den Abgang verhindern werde. Er hatte immer nur von einem „freundschaftlichen Rath," den er gebe, und von der „Wahrscheinlichkeit" gesprochen, daß die Expedition werde angehalten werden. Das Antas trug daher kein Bedenken, mit der Expedition auszulaufen, erhielt aber alsbald die Anzeige von Sir Thomas Maitland, daß er Befehl habe, sich seiner Schiffe zu bemächtigen, nöthigenfalls mit Gewalt, und das Antas erklärte sich darauf, unter Protest gegen die Gewaltthat, für kriegsgefangen und ließ seine Truppen die Waffenstrecken. Auch die Junta überreichte einen Protest gegen den Gewaltstreich dem englischen Consul, dessen Landsleute, die Aufregung des Volkes fürchtend, sich schon vorher 230 an der Zahl auf die Schiffe im Douro geflüchtet hatten. Es gelang jedoch der Jutta vollkommen, die Ordnung aufrecht zu erhalten, obgleich Saldanha, dem Waffenstillstande zum Trotz, sein Hauptquartier bis Grigo, zwei Leguas von Oporto, vorgeschoben und ein spanisches Truppencorps die Truppen der Junta bei Valenga geschlagen und

---

*) Von da sind J. J. kaiserl. Hohheiten bereits am 14ten nach Kissingen abgereist. D. Red.

*) Die dem Unterhause vorgelegte Sammlung von Aktenstücken übar die portugiesische Angelegenheit ist in einem Hefte von gegen 400 Folioseiten enthalten. Ueber die Haltung Frankreichs und Spaniens in der Sache geben die mitgetheilten Dokumente im Wesentlichen (nach dem Berichte der Times) Folgendes an: Hr. Guizot hatte schon am 18. März angedeutet, daß Frankreich den Quadrupel-Allianz-Tractat als noch in Kraft befindlich ansehe, und daß der französischen Regierung die Anwesenheit eines miguelitischen Generals in Oporto als ein genügendes Motiv erscheiue, der Königin auf den Grund jenes Vertrages den begehrten Beistand zu leisten. Zu derselben Zeit, nämlich am 20. März, erfuhr Sir. H. Seymour, daß Hr. de Varennes, der französische Gesandte, im Pallaste der Königin gewesen sei, um derselben die Bereitwilligkeit der französischen Regierung kundzugeben, ihr jeden Beistand, dessen sie bedürftig sein möge, zu gewähren. Endlich schrieb Hr. Bulwer aus Madrid am 14. April, die britische Regierung müsse sich auf eine bewaffnete Intervention Spaniens gefaßt machen, trotz allen seinen Bemühungen, dieselbe zu verhindern. So von allen Seiten gedrängt, mußte sich Lord Palmerston zu einem entscheidenden Schritte bequemen, um der drohenden Krisis zuvorzukommen. Schon vor der letzten Anzeige Bulwers, am 5. April, hatte er eine Depesche an Sir H. Seymour erlassen, in welcher er das von ihm beabsichtigte Verfahren darlegte. Die Existenz des casus federis aus dem Quadrupel-Allianz-Taktate, auf welche sich die Königin von Portugal berufen hatte, erkennt er nicht an, macht mit Uebergehung der Ursachen des Aufstandes bemerklich, daß die Theilnahme des Volkes an demselben allzuweit verbreitet sei, als daß man erwarten könne, ihn durch fremde Waffengewalt gründlich unterdrückt zu sehen, und schlägt daher vor, daß die Königin mit den Insurgenten in Unterhandlung trete, woran sie bis dahin durch die Drohung Saldanhas, seinen Abschied zu nehmen, verhindert worden war. Diese Vorschläge sollen durch den Obersten Wylde der Junta überreicht werden (es wird in der Depesche ausdrücklich bemerkt, daß dieser Modus der Uebergabe der britischen Regierung das Recht gebe, von der portugiesischen die Erfüllung ihrer Versprechungen in gutem Glauben zu verlangen) und erst wenn die Junta die Annahme verweigert, will Lord Palmerston eine Vereinbarung mit Frankreich und Spanien zu gemeinschaftlicher Intervention anbahnen. In einer zweiten, ebenfalls vom 5. April datirten Depesche verpflichtet Lord Palmerston den Gesandten, den Obersten Wylde nicht eher nach Oporto abzusenden, bevor nicht erstens die Königin sich so strenge verbindlich gemacht habe, die Vergleichsbedingungen zu halten, daß ihre Minister dieselben nicht brechen können, und bevor zweitens nicht Herr Dietz aus Portugal entfernt sei, dessen Abreise überhaupt eine conditio sine qua non jeder Einmischung Englands sein müsse, da aus wohlbekannten Gründen alle Versuche, den Hof mit der unzufriedenen Volkspartei auszusöhnen, vergeblich seien, so lange dieser Mann in Portugal weile. Diese beiden Depeschen bilden den Kern zu der Erklärung der Palmerstonschen Politik, auf welche auch noch eine auf die Ansicht der Lissaboner Börsenmänner begründete Anzeige Sir H. Seymours vom 3. April, derzufolge das erste Resultat des Sieges der Volkspartei die Annullirung der $9\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St. großen ausländischen Schuld sein würde, möglicherweise einigen Einfluß geübt haben könnte.

vertrieben hatte, wobei die Letzteren 100 Todte verloren haben sollen. Mittlerweile wurden die genommenen Gefangenen und Schiffe unter Escorte nach dem Tajo gebracht und Erstere am 3. in der Umgegend des Forts St. Juliao gelandet, wo sie unter der Bewachung britischer Marinesoldaten stehen, da Admiral Parker sie unter keiner Bedingung der portugiesischen Regierung ausliefern will. Gleich nach dem Eingange der Nachricht von der Gefangennehmung des Grafen Das Antas machte Admiral Parker dem Visconde Sa da Bandeira Anzeige davon, und forderte ihn auf, sich ebenfalls zu unterwerfen; Letzterer erklärte, sich vertheidigen zu wollen, wenn er angegriffen werde, bat aber, in Folge des Auftretens des „neuen mächtigen Feindes der Sache des portugiesischen Volkes“ um Erlaubniß, einen seiner Adjutanten auf einem britischen Schiffe nach Oporto schicken zu dürfen, um neue Instruktionen einzuholen. Dies wurde gewährt; der „Polyphemus“ brachte den Offizier nach Oporto und nach den letzten Berichten von dort soll die Junta sich darauf entschlossen haben, den von dem Oberst Wylde ihr proponirten vier Artikeln, welche die Vergleichsbedingungen enthalten, nachträglich beizutreten, so daß der Kampf als beendigt anzusehen wäre.

Spanien.

Madrid, 5. Juni. Vorgestern fand die Frohnleichnams-Prozession in den Hauptstraßen statt. Nachdem die Geistlichkeit mehrere Stunden lang die Königin in der Hauptkirche vergeblich erwartet hatte, erfolgte der Bescheid, daß sie der Prozession nicht folgen würde. Nachmittags verfügte die Königin sich in das Hotel der Munizipalität und sah, einige Erfrischungen zu sich nehmend, von einem Balkon der Prozession zu, als diese in die Kirche zurückkehrte. Auf einem anderen Balkon desselben Hauses befand sich Msgr. Brunelli in tiefer Andacht knieend. — Am 2ten d. wurde Msgr. Brunelli von der Königin in Privat-Audienz empfangen, ohne, wie andere Diplomaten, durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorgestellt zu werden. Er soll ihr ein Schreiben des Papstes überreicht haben. Es heißt, Msgr. Brunelli wäre heute nach dem Pardo gefahren, um dem Könige seine Aufwartung zu machen. — Die Königin hat drei Schauspielern den Orden Karl's III. und dem Kabinets-Sekretär Vega das Großkreuz Isabella's der Katholischen ertheilt. — In der zwischen dem Minister-Präsidenten und dem Grafen von Thomar abgeschlossenen Uebereinkunft wurde festgesetzt, daß die portugiesische Regierung den Mehrbetrag der Kosten zu entrichten habe, welche die Versetzung der spanischen „Hülfs-Armee“ verursacht. Das Haupt-Corps der „Hülfs-Armee“ wird gegenwärtig in Zamora zusammengezogen, wo auch der General Concha mit seinem Stabe und 5 Bataillonen am 2ten ankam. Er beschäftigt sich damit, die erforderlichen Lastthiere und Lebensmittel für die Truppen herbeizuschaffen. Bei dem großen Kornmangel unterliegt dies keinen geringen Schwierigkeiten, und die Bewohner der dortigen Gegend brechen in laute Klagen aus. In Badajoz sind 4500 Mann zusammengezogen, die über Elvas und Estremoz in Portugal einrücken und Evora belagern sollen. Eine andere Division soll sich in Jerez de los Caballeros (im südlichen Estremadura) aufstellen, um von dort aus in Algarbien einzurücken. (Allg. Pr. Z.)

Belgien.

Brüssel, 12. Juni. Die Herzogin von Kent und der Fürst von Leiningen sind gestern hier durchgereist. Sie begeben sich nach Deutschland. — Die Infantin Isabella Fernanda von Bourbon, Gemahlin des Grafen Gurowski, ist gestern hier von einer Tochter entbunden worden. — (Nach telegraphischen Nachrichten, die wir über Köln erhalten, soll das Ministerium entschlossen sein, sich, in Folge des Ausgangs der Wahlen, zurückzuziehen.) (Allg. Pr. Z.)

Lokales und Provinzielles.

* **Breslau**, 16. Juni. Sonnabend am 19. wird hier, wofern nicht eine Prorogation des Termins erfolgt, die Wahl des Ehrenrathes für die Justiz-Kommissarien aus dem Departement des Oberlandesgerichtes, unter Leitung des Hrn. Präsidenten Hundrich, vor sich gehen.

† **Breslau**, 16. Juni. Verflossene Nacht um halb zwölf Uhr wurden die Bewohner Breslau's wiederholt durch die Feuersignale der Thürmer, der Nachtwächter und des Militärs von dem Ausbruch eines Feuers innerhalb der Stadt in Kenntniß gesetzt. Es brannte auf der Antonienstraße Nr. 129, Eigenthum des Lohnkutschers Kirchner. Durch schnell herbeigeeilte Hülfe gelang es, das Feuer lediglich auf ein Stallgebäude, auf dessen mit Heu gefülltem Boden es ausgebrochen war, zu beschränken. Hauptsächlich in Gefahr waren die Schule der zweiten jüdischen Brüderschaft und das an diese angrenzende Gebäude der Loge Friedrich zum goldnen Zepter, ferner ein an das abgebrannte Stallgebäude anstoßendes Bindwerks-Hintergebäude. Muthmaßlich ist das Feuer durch Vernachläßigung herbeigeführt worden.

Breslau, 16. Juni. Vor einiger Zeit wurden einem Reisenden folgende Gegenstände gestohlen: einige Anweisungen auf Land in Texas, unterzeichnet vom Präsidenten Heriston, eine von Anton Jones, ehemals Staats-Sekretair in Texas, ferner zwei amerikanische Mantelsäcke von starkem Leder, enthaltend Wäsche, Kleidungsstücke, eine kleine Sammlung mexikanischer Alterthümer, Andobons Werk über Ornithologie, Stephens letzte Reise in Yukatan, eine Korrespondenz zwischen Herrn Boulignu und General Taylor und dem amerikanischen Sekretär für die indischen Angelegenheiten, etwa 20 Stück Briefe (Manuscript), mehrere Empfehlungsschreiben für Belgien und England, ein in Silber gefaßter Toiletten-Kasten, ein in London angefertigter Chronometer, und außerdem 1292 Dollars. (Bresl. Anz.)

♀ **Breslau**, 15. Juni. Zu der gestern in Neisse abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft hatten sich hiesige und auswärtige Aktionäre zahlreich gemeldet und — bis auf wenige — durch das schlechte Wetter von der Reise nicht abhalten lassen, welche vom hiesigen Bahnhofe der Oberschlesischen Eisenbahn bis Grottkau vermittelst eines Probezuges, Neisse-Brieger Maschine und Wagen, erfolgte. Die weitere Fahrt bis Alt-Grottkau mußte unterbleiben, weil dort von der Bahn bis zur Chaussee eine nach dem Regen sehr ungemüthliche Fußpartie zu machen gewesen wäre. Die neuen von allen Klassen eingestellten Wagen fanden große Zufriedenheit und reiches Lob. Die Fahrt ging auf das Beste von Statten, und zur bestimmten Stunde, 10 Uhr, konnte die General-Versammlung in Neisse eröffnet werden. In einer Einleitung wies das Mitglied des Direktorii, Herr Regierungsrath Kuh, auf die glücklich vollendete Fahrt, welche ein lebendiges Zeugniß von dem Fortgange des Unternehmens ablege, und auf den in der General-Versammlung am 5. Februar 1844 gefaßten Beschluß hin, demzufolge der heutigen Versammlung der Vertrags-Entwurf wegen einer schon damals in Aussicht genommenen Betriebs-Vereinigung mit der Oberschlesischen Eisenbahn vorgelegt sei. Er berichtete ferner die zur Erlangung einer Zinsen-Garantie eingeschlagenen Schritte und die dem Ausbaue der Strecke zwischen Bösdorf und Neisse Seitens der Militär-Behörde gemachten Anstände und Weiterungen, deren endliche Behebung nach einer Bemerkung des anwesenden Staats-Kommissarius, Herrn Präsidenten Dr. Abegg, jetzt zu erwarten ist, wonach der Bau sofort in Angriff genommen werden wird. Hierauf trug Herr Ober-Ingenieur Rosenbaum den Bau-Bericht vor; am 15ten Juli soll die Bahn bis Bösdorf dem Betriebe übergeben werden. Demnächst kam die Haupt-Vorlage, der Entwurf des die Betriebs-Uebergabe betreffenden Vertrages, zum Vortrage. Dieser Entwurf war von den beiderseitigen Gesellschafts-Vorständen mehrfach berathen und vereinbart und nach möglichster Behebung namentlich der vom Neisser Ausschusse gezogenen Einwendungen als das Ultimatum der Oberschlesischen Gesellschaft zu erachten, wonach der Versammlung im Grunde nur die Frage des Annehmens oder Ablehnens und bei jedem etwa aufzustellenden Scrupel die einzige Erwägung oblag, ob von dessen Beseitigung die Genehmigung oder Verwerfung des ganzen Vertrages abhängig zu machen sei. Wir behalten uns vor, die Hauptbestimmungen des Vertrages später mitzutheilen. Herr Kaufmann Kloß in Neisse erhob sich, um das Anerkenntniß der Liberalität und Zuvorkommenheit der Oberschlesischen Gesellschaft, wie der bedeutenden, im Vertrage zugesicherten Begünstigungen und Vortheile für das Neisse-Brieger Unternehmen auszusprechen. Andererseits meinte er jedoch einzelne Bestimmungen moniren und den Wunsch nach mehreren stärkeren Begünstigungen unter der Voraussetzung ausdrücken zu müssen, daß sich die Oberschlesische Gesellschaft auch dazu verstehen würde. Ein von Herrn Kloß entwickeltes Amendement, die Benutzung des Neisse-Brieger Gleises vom Brieger Bahnhofe bis zur Paulauer Grenze Seitens der Oberschlesischen Gesellschaft anlangend, fand allseitige Billigung, und wurde das Direktorium beauftragt, auf dessen Bewilligung zu wirken, gegen andere aufgestellte und etwa noch aufzustellende Wünsche, Vorschläge und Amendements aber im Allgemeinen erinnert, daß man keine Modifikation des Vertrages als bis zu dessen Ablehnung durchgreifend ansehen könne. Demzufolge ward der Entwurf des mit der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft über die gemeinschaftliche Benutzung des Bahnhofes zu Brieg und die Betriebs-Vereinigung zu schließenden Vertrages genehmigt und mit großer Stimmenmehrheit, wobei sich die anwesenden betheiligten Aktionäre der Abstimmung enthielten, die Niederschlagung der verwirkten Konventionalstrafen beschlossen. Die gegenwärtigen Direktoren, Herr Geheime Kommerzienrath von Löbbecke, Regierungsrath Kuh und Dr. Schweitzer stellten anheim, ob die Versammlung aus dem mit der Oberschlesischen Gesellschaft zu stipulirenden Vertrags-Verhältnisse Veranlassung nehmen wolle, zu einer anderweiten Wahl zu schreiten, da sie resp. Direktoren und Stellvertreter der letzteren Gesellschaft und bereit seien, ihr Amt niederzulegen. Die Versammlung ersuchte jedoch obige Herren einstimmig, als Direktoren der Neisse-Brieger-Gesellschaft zu bleiben, und wählte durch Akklamation: 1) als Stellvertreter des Direktorii in Breslau die Herren Ober-Landes-Gerichts-Assessor Krug, Major Ravenstein, Apotheker Hedemann; 2) als Stellvertreter des Ausschusses in Breslau die Herren M. Hauser und M. Oppenheim; 3) als Stellvertreter des Ausschusses in Neisse die Herren Kaufmann Kloß und Bau-Inspektor Illing, wonach die Gesellschafts-Vorstände wiederum vollständig organisirt sind.

* **Breslau**, 16. Juni. Zu nachträglicher Vervollständigung des Artikels über die hiesige Bürger-Versorgungs-Anstalt vom 5. d. M. wird hinzugefügt, daß in der am 8. d. M. stattgefundenen Generalversammlung der bisherige Vorstand sammt Stellvertretern aufs Neue gewählt worden; daß ferner in Betreff der Erwerbung des alten Seminargebäudes die Anstalt bis heute nichts anderes weiß, als daß sie dasselbe durch Meistgebot erstanden, auch deshalb ein Bittgesuch an des Königs Majestät eingereicht habe. Definitiv kann daher jenes Gebäude bis jetzt keine andere Bestimmung erhalten haben; sonst würde die Anstalt bereits abschläglich beschieden worden sein. Joh.

* **Schweidnitz**, 13. Juni. Die letzte Sitzung der Stadtverordneten war wegen einer Verhandlung sehr merkwürdig. Der Magistrat hatte an die Versammlung ein Schreiben des Inhalts ergehen erlassen, daß er seine Mißbilligung über das Verhalten des Landtags-Deputirten der Stadt Schweidnitz in Betreff der bekannten Verwahrung der 138 Mitglieder, deren Tendenz in den öffentlichen Blättern viel besprochen worden ist, unverhohlen zu erkennen gab. Der Magistrat erklärte, daß dem Landtags-Deputirten zwar kein Vorwurf daraus gemacht werden könne, daß er nach dem Standpunkt seiner politischen Ueberzeugung bei den Verhandlungen seine Meinung frei ausgesprochen, indem er aber auf Veröffentlichung der Namen der Betheiligten gedrungen, gewinne es den Anschein, als habe er durch ausdrückliche Anführung seines Namens bemerklich machen wollen, daß er dabei zugleich die Ansicht seiner Committenten vertrete. Gegen diese Voraussetzung meinte der Magistrat sich verwahren zu müssen; die Kommune Schweidnitz hat durch ihren Gehorsam gegen die Anordnungen der Landes-Regierung sich des Beifalls der Behörden zu erfreuen gehabt; man könne den Mangel an Vertrauen gegen die landesväterlichen Anordnungen, die durch jenen bezüglichen „Protest“ bekundet werde, nicht theilen und fühle sich zu einer offenen Erklärung der Art gedrungen, daß die Kommune Schweidnitz in vorliegendem Falle die Ansicht des Landtagsdeputirten nicht als die ihrige anerkenne. Die Stadtverordneten wurden nun aufgefordert zu bekennen, ob sie als Committenten mit der von ihrem Deputirten ausgesprochenen Ueberzeugung sich einverstanden erklärten. Diese habe in ihrer Erwiderung das Ansinnen des Magistats auf Prüfung und Untersuchung ihrer Gesinnungen und Meinungen zurückgewiesen und sich begnügt, auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen, denen zufolge jeder Landtagsdeputirter, ohne sich durch fremden Einfluß für gebunden zu erachten, das, was er nach seiner individuellen Ansicht für Recht erkenne, auszusprechen habe; sie habe auf die mißlichen Folgen des Verfahrens aufmerksam gemacht, Männern, denen man das Vertrauen geschenkt, dasselbe auf diese Weise zu verkürzen. — Es dürfte wohl sehr wünschenswerth sein, wenn beide Aktenstücke der Oeffentlichkeit übergeben würden. Der Magistrat hat auf die von den Stadtverordneten ihm ertheilte Antwort eine Erwiderung ergehen lassen, die in der nächsten Sitzung zur Berathung kommen soll. — Es ist dankenswerth anzuerkennen, daß der Vorstand der Stadtverordneten über die in der nächsten Sitzung zum Vortrage kommenden Gegenstände die Bürger jetzt durch öffentliche Anzeige in den obrigkeitlichen Bekanntmachungen in Kenntniß setzt.

Liegnitz, 15. Juni. Am 11. d., als am letzten Getreidemarkte, ist, Gott sei Dank, der Sack Getreide um 2 Thaler, sage um zwei Thaler auf einmal abgeschlagen. Daß dies nicht so bleiben konnte, war vorauszusehen, wenn man die herrlichen Getreidefelder überall ansieht, und es war Zeit, daß der Wuchergeist ein Loch zurücksteckte, denn noch vor 8 Tagen einen Aufschlag von fast 2 Thaler und diesmal 2 volle Thaler weniger pro Sack. Dieser Tage sind hier von Hamburg kommend 500 Wispel Getreide angelangt, und werden zu einem civilen Preise verkauft werden. Denen, die noch so Getreide von 5000 Sack Korn und 2000 Sack anderes Getreide liegen haben, dürfte diese Nachricht keine wohlklingende sein, sie sollen sich auch schon mit ihren Vorräthen, von denen sie, man sagt bis 9000 Thaler verdienten, nach Breslau per Eisenbahn gewandt haben, um dort ihr Geschäft umzusetzen. Es wird ihnen indessen nichts helfen und ihnen gehen, wie es bereits schon vielen ergangen ist, daß sie in der Dinte sitzen bleiben und wieder zusetzen. — In der Nacht vom 13ten zum 14ten brannte das dem Rittergutsbesitzer Herrn Peisker gehö-

rende Schimmelwitz gänzlich nieder. Entstehungsursachen sind bis jetzt noch nicht bekannt.

(Liegn. Communal-Bl.)

Neisse, 14. Juni. In Nr. 35 dieser Zeitung befindet sich ein Referat aus Neisse, und am Schlusse desselben eine Notiz, deren ganze Fassung die höchst beschränkten Ansichten des Verfassers, Religion und Handel betreffend, deutlich bekundet. Der Referent erzählt in erwähntem Berichte einen Vorfall auf hiesigem Markte ganz falsch, wie aus Folgendem hervorgehen dürfte. Die Polizei hat nämlich weder einen Wagen Butter confiscirt noch verkauft, ferner ist der „Jude B." kein Aufkäufer von Butter, sondern ein Kaufmann, der seine Einkäufe in seinem Hause und nicht auf den Märkten macht, und endlich wird das Buttergeschäft hier nicht allein von dem B., sondern auch von dem christlichen Kaufmann J., sowie überhaupt seit 20 Jahren in vielen andern Städten der Provinz betrieben.

Breslau, 16. Juni. Der heutige Wasserstand der Oder war am hiesigen Oberpegel 19 Fuß 1 Zoll und am Unterpegel 8 Fuß 4 Zoll und stieg das Wasser bis Mittag am ersteren um 4 Zoll und am letzteren um 5 Zoll.

Kosel, 16. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 15. Juni früh 6 Uhr am Oberpegel 21 Fuß 5 Zoll, am Unterpegel 20 Fuß 9 Zoll; Mittags 12 Uhr am Oberpegel 21 Fuß 7 Zoll, am Unterpegel 21 Fuß 1 Zoll, Abends 6 Uhr am Oberpegel 21 Fuß 6 Zoll, am Unterpegel 20 Fuß 11 Zoll; am 16. Juni früh 6 Uhr am Oberpegel 21 Fuß, am Unterpegel 20 Fuß 4 Zoll. Die Oder beginnt mäßig zu fallen.

Oppeln, 15. Juni. Der Wasserstand der Oder am 15. Juni Morgens 6½ Uhr war am hiesigen Ober-Pegel 16 Fuß 6 Zoll, am Unterpegel 15 Fuß 4 Zoll; Mittags 12 Uhr am Oberpegel 16 Fuß, am Unterpegel 15 Fuß 11 Zoll; Nachmittags 4 Uhr am Ober-Pegel 16 Fuß 6 Zoll, am Unterpegel 16 Fuß 6 Zoll.

Oppeln, 16. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 15. Juni 4 Uhr Nachmittags am hiesigen Oberpegel 16 Fuß 6 Zoll, am Unterpegel 16 Fuß 6 Zoll; Abends 8 Uhr am Oberpegel 17 Fuß 3 Zoll, am Unterpegel 17 Fuß 3 Zoll, um 11 Uhr am Oberpegel 17 Fuß 7 Zoll, am Unterpegel 17 Fuß 7 Zoll; am 16. Juni früh 6 Uhr am Oberpegel 17 Fuß 6 Zoll, am Unterpegel 17 Fuß 6 Zoll. Höchster Stand bis Nachts 2 Uhr, von da ab fällt das Wasser.

Brieg, 16. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 15. Juni Morgens 6 Uhr am Oberpegel 19 Fuß 5 Zoll, am Unterpegel 14 Fuß 1 Zoll; am 16. Juni früh 8 Uhr am Oberpegel 20 Fuß 9 Zoll, am Unterpegel 17 Fuß 5 Zoll.

Mannigfaltiges.

— Da Madame Köster vor Kurzem in Breslau die Valentine (Hugenotten) gesungen und gegen Ende d. M. hier einen Cyclus von Gastrollen geben wird, so dürfte es für viele unserer Leser von Interesse sein, einige Notizen über das Gastspiel der genannten Künstlerin in Berlin zu lesen. L. Rellstab berichtet über ihre Valentine: „Eine so günstige Meinung Frau Schlegel-Köster überhaupt für sich hatte, und so sehr sie diese in der Darstellung des Fidelio neuerlichst bestätigte, so übertraf sie doch als Valentine bei weitem unsere, und wir dürfen hinzusetzen, die Erwartung des Publikums, welches sie zu enthusiastischen Beifallsspenden hinriß. Sie faßt die Rolle im Ganzen in der Weise auf, wie Mad. Schröder-Devrient, folgt auch, und wir könnten ihr nichts Erfolgreicheres rathen, in einzelnen wichtigen Momenten entschieden dem Wege, den die große Künstlerin angegeben hat. Allein sie verschmilzt den Charakter auf das innigste auch mit ihrer besonderen Eigenthümlichkeit, die sie überall in der reinen Grenze des Schönen, der edlen, seelenvollen Weiblichkeit erhält. So ist sie in jedem Augenblick ihres Erscheinens wohlthuend, oft fesselnd, bis zur angeregtesten Spannung. Ohne eben schöpferisch in der Darstellung zu sein, prägt sie doch jede Forderung des Drama's an den Charakter zur vollen Genüge aus. Auch das schwierige Vacuum im vierten Akt, während der Verschwörungsscene, wußte sie in den Hauptmomenten bezeichnend, und nicht ohne Abwechselung, auszufüllen. — Ganz diesem natürlich gebornen Spiel, schloß sich der Gesang an; er war überall eine Wahrheit, oft eine Schönheit, und eine seltene Schönheit. Das Duett im dritten Akt sang die Künstlerin mit seelenvollstem Hauch, die immer wieder tief ergreifende Stelle: „Ach Marcell, ich bin ein Mädchen das ihn liebt" anfangs mit jungfräulicher Schüchternheit, dann mit dem plötzlich zur hellen Flamme aufschlagenden Heroismus. Wir bekennen indeß, daß die erste, leise Färbung uns noch die wohlthuendere gewesen. Rein musikalisch aber leistete die Sängerin ganz Ausgezeichnetes, durch die unvergleichlich ausgebende Fülle ihres Organs, welche diesmal bei stärkster Kraftanwendung nie den Charakter sanften Adels einbüßte. Das dreigestrichene c hielt und schwellte sie so leicht, daß das Ohr, die seltene Schwierigkeit der Aufgabe erwägend, nur mit Vorsicht daran glaubte; sie sang später noch, irren wir nicht, bis d. Aehnliche hochliegende musikalische Phrasen wußte sie ganz in gleicher Weise leuchtend herauszuheben. So wurde ihr schon der dritte, später noch mehr der vierte Akt zu einer Kette von schönsten Wirkungen. Sie brachte Alles zur Geltung, was der an tiefen Schönheiten so außerordentlich reiche Akt Schwieriges, aber dankbares fordert oder vielmehr darbietet. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Darstellung der Künstlerin die vollste Wirkung im Publikum erzeugte. Schon nach dem Duett mit Marcell anhaltend hervorgerufen, steigerte sich der Beifall im vierten Akt höher und höher, und beschloß sich mit stürmischem Hervorruf."

— * Aus Hayti meldet man, daß bei den Salutschüssen bei der Begräbnißfeier des vorigen Präsidenten Riché am 23. Mai das salutirende Dampfboot „der Präsident" mit der ganzen Mannschaft und 80 Strafgefangenen in die Luft flog.

Niederschlesisch Märkische Eisenbahn.

Auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betrug die Frequenz in der Woche vom 30. Mai bis 5. Juni 1847 13715 Personen und 33055 Rtlr. 12 Sgr. 5 Pf. Gesammt-Einnahme für Personen-, Güter- und Vieh-Transport 2c., vorbehaltlich späterer Feststellung durch die Controle.

Verzeichniß

derjenigen Schiffer, welche am 15. Juni Glogau stromaufwärts passirten.

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
Ferd. Hahn aus Tschicherzig	Wein	Grünberg	Breslau,
Friedr. Kusche und Wuttig aus Köben	Seesalz	Stettin	dito.
Christl. Hahn aus Tschicherzig	Güter	dito	dito.
George Hahn	dito	Stettin	dito.
Friedrich Hahn	dito	dito	dito.
Gottlieb Kersch	Seesalz	Stettin	dito.
Ernst Hache aus Köben	dito	dito	dito.

Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 4 Fuß 5 Zoll. Windrichtung: Osten.

Wollbericht.

☒ **Stettin**, 14. Juni. Der Markt nahm gestern Morgen seinen Anfang, nachdem in aller Frühe die Wollen abgeladen worden waren. Der hiesige Platz macht, in Bezug auf Marktordnung, eine rühmliche Ausnahme vor andern Städten; vor dem 13ten nämlich durften die Wollen nicht zur Stadt gebracht werden, und diejenigen selbst, welche am Abend des vorherigen Tages eingeführt wurden, mußten auf dem Wagen bleiben. Sonntag früh war daher plötzlich, wie mit einem Zauberschlage, der große Raum ganz mit Wolle belegt, und bald fanden sich auch Käufer dazu ein. In der ersten Hälfte des Tages wurde das Geschäft ein wenig animirt betrieben, indem ein jeder der Käufer sich beeilte, die oft gehabten und ihm liebgewordenen Stämme wieder an sich zu bringen; nachdem dies zum Theil geschehen war, so nahm das Geschäft einen viel ruhigeren Gang an, worin es auch verblieb. Der hiesige Markt scheint sich in seinem Resultate überhaupt den ungünstigen auswärtigen Verhältnissen des Wollhandels mehr als die vorhergegangenen Märkte anzuschließen; obgleich diesen nach, selbst die hier angelegten Preise noch zu hoch sind.

Man zahlte hier für gut gewaschene und gut behandelte Wollen im Durchschnitt 4 bis 6 Rtl. über die vorjährigen Preise und können bis heute Abend von dem hier zu Markt gestellten Quantum von circa 24,000 Centner wohl zwei Drittel bis drei Viertel als verkauft betrachtet werden. Hauptkäufer waren die Kämmer, einige englische Fabrikanten und Berliner Wollhändler. Viele Spekulanten, die zu hitzige hohe Preise bei ihren Vorkäufen angelegt, haben ihre Wollen noch nicht absetzen können, und ist es leicht möglich, daß sie bei Realisirung derselben einen Verlust erleiden müssen. — Es ist nicht zu verkennen, daß das Ende des Marktes flau sich herausstellte, und eine nicht kleine Neigung zum Herabgehen zeigte. So sollen denn auch Verkäufe mit nur sehr geringer Preiserhöhung gegen voriges Jahr vorgekommen sein.

Die Wollen hatten auch hier größtentheils eine gute Wäsche, aber auch hier sollen im Allgemeinen einige Prozente weniger geschoren worden sein.

Das Geschick des Berliner Wollmarktes, der dem hiesigen folgt und als Haupttreffen angesehen werden kann, ist bis jetzt keineswegs gesichert. Die Handelsverhältnisse in England gewähren durchaus noch keine Beruhigung, besonders stört die Furcht vor der Kartoffel-Krankheit, von welcher sich leider sowohl in England, wie in Irland wieder unzweideutige Symptome gezeigt haben sollen, eine jede kaufmännische Unternehmung größerer Art.

Leipzig, 14. Juni. (Wollbericht.) Man schlägt das bis jetzt eingeführte Quantum Wolle auf 50—60,000 Stein an. Wäsche und Qualität lassen im Vergleich zu schlesischen Wollen im Allgemeinen Manches zu wünschen übrig. — Obgleich sich nun die Produzenten, bei einer erhöhten Forderung gegen voriges Jahr, von 1 bis 2 Thlr. pr. Stein, willig zum Verkaufe zeigen und die zum Verwiegen aufgestellten 7 Waagen auch von 9 Uhr Morgens an völlig beschäftigt waren, so ließ sich bisher doch eine ziemlich allgemeine Zurückhaltung der Käufer, welche nach ihrem Vorgeben durch die jetzigen Zeitverhältnisse besonders geboten würden, nicht verkennen. Indessen stellte sich im Verlaufe der Zeit doch etwas Leben ein, und man dürfte kaum irren, wenn das bis jetzt (5 Uhr Nachmittags) verkaufte Quantum nicht mindestens ¼ der Einfuhr betragen sollte. — Der heutige Markttag schloß mit einer Preiserhöhung von ¾ bis 1⅓ Thlr. pr. Stein gegen voriges Jahr, und das Mehrste wurde heute von Engländern, Niederländern und Bergern gekauft.

Dessau, 13. Juni. Zu dem am 11. und 12. Juni d. J. hier abgehaltenen Wollmarkte wurden 9000 Stein Wolle eingeführt, meist verkauft und der Stein durchschnittlich mit 1 Thlr. etwa höher bezahlt als im vorigen Jahre. — Die Wäsche war, wie gewöhnlich in hiesiger Gegend, ausgezeichnet.

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Einladung.

Diejenigen schlesischen Veteranen aus dem Militair- und Civil-Stande, welche bereits unter König Friedrich dem Großen im Staatsdienste sich befunden haben, werden zu der den 27. Juni c. Vormittags 11 Uhr stattfindenden feierlichen Enthüllung des hierselbst errichteten Denkmals Friedrichs des Großen mit dem Ersuchen eingeladen, die Karten zum Eintritt in das Innere des Quarré's bei dem Rathhaus-Inspektor Herrn Klug bis Sonnabend den 26. Juni c. in Empfang nehmen zu wollen.

Der vollziehende Ausschuß des Schlesischen Vereins zur Errichtung eines Denkmals für Friedrich den Großen in Breslau.

Ein Wort über die Ausbreitung des Deutsch-Katholicismus und der freien Gemeinden.

Der Abfall der Deutschkatholiken von der römischen Kirche findet seine Erklärung nicht bloß in jenen kirchlichen Lehren, welche die Protestanten längst von sich entfernt haben, sondern auch in Lehren, welche diese noch beibehielten, und, bei Vielen wenigstens, in dem Ansehen der heiligen Schrift selbst. Denn, warum gingen die Ersteren nicht zu den Protestanten über, und warum vereinigen sich jetzt, trotz der damit verknüpften bürgerlichen Nachtheile, so viele Protestanten mit ihnen, oder bilden eigene freie Gemeinden? Es ist auch bei diesen nicht bloß die unfreie kirchliche Verfassung, nicht bloß die Lehre von stellvertretender Genugthuung, von Rechtfertigung durch den bloßen Glauben oder von Vorherbestimmung, welche ihnen als schriftwidrig erschienen, sondern Viele von ihnen sind an der Grundlage der christlichen Religion selbst irre geworden. Allein mit dem bloßen Niederreißen der alten Kirche ist noch keine neue gebaut, und ohne positiven und göttlichen Grund kann keine Kirche dauernd erhalten werden; auch ist es nicht die Vernunft, welche die christliche Offenbarung verwirft, sondern die Unvernunft, welche hier schmäht, was sie nicht versteht. Der christlichen Kirche kann in ihren jetzigen Wirren und Nöthen nur dadurch geholfen werden, daß durch einen besonders von Gott Erleuchteten und Geweihten die Göttlichkeit der Schrift im Einzelnen herausgestellt und ihr Inhalt in den richtigen Lehrbegriff zusammengefaßt wird. Nun kann aber jeder Vorurtheilsfreie, der die Wahrheit um ihrer selbst willen sucht und liebt, sehr leicht sich überzeugen, daß dies schon längst geschehen ist in Schriften, welche, nunmehr lange genug theils unbekannt geblieben, theils von Unwissenden und blinden Eiferern oder Nachsprechern verschmäht, entstellt und verkehrt worden sind, wiewohl in neuester Zeit ihr hoher Werth auch von andersdenkenden Theologen anerkannt worden ist, nämlich in Swedenborgs Schriften. So bekannte vor Kurzem ein berühmter protestantischer Professor offen: „Es ist gar keine Frage, daß Swedenborgs Werke das reinste Christenthum enthalten;" und schon früher schrieb einer der eifrigsten und geistreichsten Katholiken, „daß (selbst) die Besseren unter den protestantischen Theologen Swedenborg ganz ungerecht und unverständig behandeln, während doch seine Lehre die einzige aus dem Schooß des Protestantismus hervorgegangene sei, auf welche sich eine Gemeinde . . . möglicherweise bauen ließe." Ein berühmter Professor gab als Resultat seiner Untersuchung über ihn: „Entweder war Swedenborg ein göttlicher Gesandter, oder das größte Genie, das die Welt je gesehen hat." Sämmtliche Einwürfe gegen ihn sind gründlich widerlegt worden von Dr. Tafel in Tübingen in dessen Schriften: „Vergleichende Darstellung und Beurtheilung der Lehrgegensätze 2c." Tübingen 1835, und: „Swedenborg und seine Gegner, 3 Theile." Tübingen 1838—41. Besonders aber möchte zu gegenwärtiger Zeit nicht nur den Deutschkatholiken und Lichtfreunden, sondern den Christen überhaupt zum Behufe ihrer Vereinigung auf einerlei Lehre wesentlich dienen, ja sogar nothwendig sein Swedenborgs letztes Werk: Vera christiana Religio, Amstelodami 1771, in welchem er seine Lehren in systematischen Zusammenhang gebracht hat. Für den hohen Werth dieser Schrift spricht auch, daß außer mehreren französischen und englischen Uebersetzungen schon drei deutsche erschienen sind, zuerst 1784 zu Altenburg, dann (von einem sächsischen Theologen) 1795 zu Basel unter dem Titel: „Die ganze Theologie der neuen Kirche," und endlich 1831—32 zu Tübingen, die von Hofacker. Die von 1795 ist jedoch aus vielen Gründen weit vorzuziehen und möchte bei Antiquaren und aus Privatbibliotheken noch zu bekommen sein.

Um vorläufig einige Kenntniß über diesen interessanten Mann, über seine Lehren und über die Glaubwürdigkeit derselben zu erlangen, dient das von Dr. Tafel in Tübingen aus dem Englischen übersetzte Schriftchen, betitelt — „Antworten auf die Frage, warum nimmst du das Zeugniß Swedenborgs an?" Tübingen 1826. Preis 24 Kr.

Dr. R.

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 138 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 17. Juni 1847.

(Eingesandt.)

Es muß ein beglückendes Gefühl sein, sich des Reichthums zu erfreuen, zumal in einer Zeit, wie die jetzige ist, in welcher der größte Theil der Menschheit an Nahrungsmitteln leidet und in welcher ganz allein das Geld im Stande ist, eigentlich zu helfen. Diesen Kummer der Armen nach besten Kräften zu lindern, ist mit ächt christlicher Liebe und mit namhaftem Geldaufwande Se. Hochgeboren der freie Standesherr Herr Graf von Reichenbach-Goschütz auf Goschütz bemüht. Jeden Donnerstag empfangen mehrere Hunderte von Bedürftigen in seinem Schloßhofe eine Gabe an Kartoffeln, wobei der geringste Satz ein Viertel ist. Diese Vertheilung findet bereits seit sechs Wochen statt und wird wohl noch eben so lange fortgesetzt werden. Es ist wohl einerseits ein schmerzliches Gefühl, die Armuth zu sehen, es ist aber auch um so mehr ein beglückendes Gefühl, auf den Gesichtern derselben den Dank zu lesen, welcher sich für die empfangne Unterhaltung ihres Lebens auf selbigen ausprägt. Die Summe der bereits vertheilten Kartoffeln beläuft sich auf 700 Scheffel und die Summe der noch zu vertheilenden auf 500 Scheffel. Diese sämmtlichen 1200 Scheffel sind keineswegs von den Gütern der Standesherrschaft geerntete, sondern sämmtlich für baares Geld erkauft, und das will viel sagen, da die Wirthschaften selbst zur Saat kaufen mußten. Um nun zu dieser beträchtlichen Quantität Kartoffeln zu gelangen, erließ der Herr Graf von Reichenbach eine Aufforderung in den Kreisblättern, wonach er den Schfl. Kartoffeln in Goschütz mit 1 Rthl. 5 Sgr. bezahle, und auf diese Art war es demselben möglich, sich diese Masse zu verschaffen. Se. Hochgeboren beschließt aber mit der Kartoffelvertheilung sein wahrhaft schönes, wohlthätiges Werk nicht, sondern er giebt auch den Inwohnern seiner Herrschaft Gelegenheit, sich wöchentlich ihre übrigen Lebensbedürfnisse durch Tagearbeit zu verdienen. Alle Arbeitslustigen empfangen Arbeit und so werden denn täglich viel über hundert Menschen beschäftigt, ungerechnet diejenigen, welche als feststehend Jahr aus Jahr ein in den verschiedenen Oekonomien zur Bestreitung ihrer Arbeiten überwiesen sind. — Dies Alles aber ist ein so wahrhaft christliches Werk des Mitleids und der Nächstenliebe, für welches der Segen des Allmächtigen nicht ausbleiben wird, daß sich Schreiber dieses nicht enthalten konnte, es zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als nachahmungswürdiges Beispiel für noch so viele Reiche, deren Schlesien noch manche besitzt, ihnen rufe ich zu: Geben ist seliger denn nehmen! Auch ist ja so belohnend, sich der Armen anzunehmen, denn der Herr sagt: Was du Einem unter diesen Geringen gethan hast, das hast du mir gethan! Nun, so möge denn der Allmächtige dem Herrn Grafen von Reichenbach dieses Wohlthun zeitlich durch ein recht langes, glücklich zufriedenes und gesundes Leben segnen und ewiglich vergelten. Dies ist sowohl mein aufrichtiger Wunsch, als wie der von allen, durch ihn dem Kummer Entzogenen und aller Menschenfreunde, die eine solche Handlungsweise zu würdigen im Stande sind.

E.

Bojanowo, 12. Juni. In der ersten Beilage zu Nr. 126 der Breslauer Zeitung b findet sich ein Aufsatz aus Bojanowo, datirt 29. Mai, in welchem es sich ein Unberufener herausnimmt, das Verfahren bei der Bürgermeister-Wahl von zwei Drittel der Stadtverordneten zu kritisiren und bezieht sich derselbe sogar auf den Einfluß des größern Theils der Bürgerschaft, die mit den Ansichten dieses $^2/_3$ der Stadtverordneten nicht einverstanden gewesen sei. Der Verfasser muß wenig mit den Gesetzen bekannt sein, sonst würde er wissen, daß nach der Städte-Ordnung die Stadtverordneten, als mit dem Vertrauen der Bürgerschaft beehrt, nicht derselben, sondern nur ihrem Gewissen Rechenschaft zu geben schuldig sind; denn wäre dies anders, so würde das Wünschen und das Wollen in der Bürgerschaft fast keine Grenzen finden und hat dies gewiß der weise Gesetzgeber berücksichtigt. — Warum dieses $^2/_3$ der Stadtverordneten dem früheren Bürgermeister Arendt, welcher 11 Jahre hierselbst rühmlichst amtirt hat, (denn, aus welcher Ursache derselbe vor 12 Jahren bei Einführung der Städte-Ordnung entsetzt und der Kämmerei-Kasse dadurch mit Zulassung der königl. Regierung eine Mehrausgabe von jährlich 191 Rthl. aufgebürdet worden, können die damals gewählten Stadtverordneten bis heute nicht angeben,) den Vorzug bei der Wahl gab, möge hier unerörtert bleiben. Warum die kgl. Regierung denselben für Bojanowo aufs Neue nicht bestätigen will, trotz dem derselbe als Bürgermeister zur Zeit noch in Obornik fungirt und neuerdings dort wieder einstimmig gewählt worden ist, wissen wir nicht, doch glauben wir, daß auch die königl. Regierung dem Verfasser des Aufsatzes und seiner Partei die Gründe nicht angegeben habe. Daß aber eine gewisse Partei hierselbst kein Mittel unversucht gelassen, um Hrn. Franke zu rühmen und Hrn. Arendt zu verdächtigen, wozu auch die ganz ungesetzliche Stimmensammlung in der Bürgerschaft, welche vor der Bürgermeister-Wahl geschah, gehört, ist uns mehr als zu sehr bekannt.

Wir wissen eben so gut wie der Verfasser, welche Vorzüge der Bürgermeister Franke besitzt, wir kennen aber auch die des Bürgermeisters Arendt, welche der Verfasser wahrscheinlich nicht kennt, und wenn wir uns nicht ebenfalls in Lobhudeleien einlassen, so erwiedern wir ihm nur: daß das, was er an Hrn. Franke rühmt, viele seiner Kollegen schon zu bewerkstelligen suchten, noch ehe dem Hrn. Franke dies zu thun kaum vielleicht in den Sinn gekommen ist, und zählen wir dies zu den Pflichten eines jeden Bürgermeisters, nach Kräften für das Beste der Kommune, die ihn besoldet, zu wirken. — Den anonymen Verfasser, in dessen Person wir uns wohl nicht irren, entschuldigt wegen unberufenen Urtheils über uns nur das, daß er mit unsern bürgerlichen Verhältnissen nicht bekannt ist und dieselben daher nur einseitig beurtheilt. Er möge daher Zeit und Kräfte lieber Besserem widmen, als die Vertreter der Stadt bei ihren Vollmachtgebern zu verdächtigen.

Das zwei Drittheil der Stadtverordneten.

Dank.

Bei der Theilnahme an dem Schicksale der Bewohner unsers Ortes, deren Erwerbszweige größtentheils darniederliegen, deren Sorgen und Anstrengungen um die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse seit den letzten sechs Monaten immer allgemeiner und drückender wurden, halten wir es für unsere unerläßlichste Pflicht dankbar die Wohlthaten und Unterstützungen anzuerkennen, die in Rücksicht auf die unläugbare Noth und steigende Theurung der Lebensmittel unsern Gemeinden zugeflossen sind. Ihre mitleidsvolle Aufmerksamkeit haben uns zunächst zugewendet die edlen Herren Baron v. Bissing auf Niedersaulbrück und v. Dresky auf Kreisau, deren Güte und einflußreicher Wirksamkeit wir die namhafte Züsendung von 14 Zentner Reis zur Vertheilung an die Armen hierselbst verdanken. An ihre Vermittelung schlossen sich wohlwollend an die wohllöblichen Dominien Pilzen, Schwengfeld, Obergräditz, Goglau, Birkholz, Zülzendorf, und ein wohllöblicher Magistrat zu Schweidnitz als Grundherrschaft unsers Ortes, wodurch dieselben insgesammt einen bleibenden Anspruch auf unsere Verehrung und Dankbarkeit unserer Gemeinden gegründet haben. Wesentliche Aushülfe leisteten uns ferner die gefälligen und höchst uneigennützigen Ueberweisungen von Hülsenfrüchten und Kartoffeln aus verschiedenen Gegenden unsers Kreises, wodurch den Bedürftigen der höchst dankenswerthe Vortheil geboten wurde, weit unter der Höhe der gangbaren Preise Nahrungsmittel zu erwerben. Endlich aber werden wir stets in dankbarer Erinnerung tragen den thatkräftigen Entschluß der Gesammtheit der hochverehrlichen Stände unsers Kreises, namentlich unsern verarmten Ortsgenossen durch den Bau der Straße von hier nach Ludwigsdorf, Unterhalt und Brod zu verschaffen. Es geschieht viel für uns und wir erkennen mit inniger Ueberzeugung und dem lautersten Gefühl der Dankbarkeit die Opfer an, welche der Kreis noch täglich im Interesse unseres Ortes aufzubieten veranlaßt ist, aber wir getrösten und freuen uns auch in der väterlichen Fürsorge des königlichen Landraths Herrn v. Gellhorn eine eben so wohlmeinende als das wirkliche Verhältniß unsers Ortes richtig beurtheilende Vertretung gefunden zu haben. Mit vollem Vertrauen überlassen wir uns der Hoffnung, daß die bisher uns so wohlthuende Aufmerksamkeit des königlichen Herrn Landraths uns bis zu den entscheidenden Tagen der Ernte nicht vorlassen werde. An Zeit und Mühe haben die Herren Polizei-Distrikts-Kommissarien Thiel und Habel für die Unterstützung unserer Armen fortdauernde Opfer gebracht, so daß wir nur unsere Pflicht erfüllen, wenn wir hiermit im Namen unserer Gemeinden den tiefempfundenen Dank aussprechen, den unsere menschenfreundlichen Nachbarn, den die thätig sorgenden Behörden mit hohem Recht um uns verdienen. Selbst unter der Besorgniß die bescheiden christliche Gesinnung unserer Wohlthäter zu verletzen, wählten wir dennoch diesen Weg der Veröffentlichung, um dankbar die Wahrheit zu sagen, und uns selbst zu ehren.

Leutmannsdorf, den 12. Juni 1847.

Kobelt. Hepche, Pastor. **Scholz**, Pfarradm.

(Eingesandt.)

Breslau. Einer unserer Mitbürger, Hr. Stubenmaler **L. Heintze**, Kupferschmiedestraße Nr. 25, wendet jetzt eine neue Art der Fußböden-Malerei an, worauf die Herren Bau-Unternehmer mit Recht aufmerksam zu machen sind. Es ist nämlich ein Oelanstrich, welcher ganz die Parketboden ersetzt und diese so täuschend nachahmt, daß solcher bei dem billigen Preise den ersteren bei Weiten vorzuziehen ist.

Theater-Repertoire.

Donnerstag, zum 8. Male: **„Eine Familie.“** Original-Schauspiel in 5 Akten und einem Nachspiele von Charlotte Birch-Pfeiffer. — Eduard Baron v. Brunnstädt, Herr Emil Devrient, vom k. Hoftheater in Dresden, als 15te Gastrolle.

H. 18. VI. 6. R. □. II.

Verbindungs-Anzeige.

Meine am 10. Juni zu Dammer vollzogene Verbindung mit Fräulein Lina v. Spiegel zeige ich ergebenst an.

v. Heydebrand und der Lasa auf Nassadel.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute Morgen 6 Uhr erfolgte schwere, dennoch glückliche Entbindung meiner geliebten Frau Josepha, geb. Herrmann, von einem gesunden Mädchen, beehre ich mich entfernten Freunden, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst anzuzeigen.

Heinrichau, den 15. Juni 1847.

Franz Lucas, Lehrer.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 15ten d. erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau, geb. Germershausen, von einem gesunden Knaben, beehrt sich, statt besonderer Meldung, hierdurch ergebenst anzuzeigen:

L. Mathis auf Denkwitz.

Entbindungs-Anzeige.

Heute Morgen 3 Uhr wurde meine Frau Bianca, geb. Leining, von einem Mädchen glücklich entbunden. Dies zeige ich nahen und entfernten Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, hiermit an.

Halbau, am 14. Juni 1847.

Fr. Gaebel, Apotheker.

Berichtigung. In der gestrigen Zeitung soll es in der Danksagung mit der Unterschrift L. Stark und Frau heißen: den menschenfreundlichen Männern, statt: menschlichen.

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.

Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. 2½ Sgr.

Vorräthig bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **Ziegler**.

Entbindungs-Anzeige.

Heute wurde meine geliebte Frau, Mathilde, geb. Paul, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Nimptsch, den 14. Juni 1847.

Hasse, k. Kreis-Secretair.

Todes-Anzeige.

Am 16. Juni früh 8 Uhr starb an Gehirnleiden unser guter Vater, der Buchhalter F. Schwarts, welches statt jeder Meldung anzeigen die tiefbetrübten Kinder:

Eduard Schwarts, Wundarzt 1. Kl.
Emilie Schwarts.

Breslau.

Todes-Anzeige.
(Verspätet.)

Den am 10ten d. M., Nachts 1 Uhr, nach 9tägigem schweren Krankenlager erfolgten Tod unseres innigst geliebten Gatten und Vaters, des Gasthausbesitzers Herrn Salomon Unger, zeigen wir tief betrübten Herzens Verwandten und Freunden, um stille Theilnahme bittend, hierdurch an.

Oppeln, den 15. Juni 1847.

Die Hinterbliebenen.

Paris,

ein kolossales Rundgemälde,

ist von Morgens 9 Uhr bis Abends, so lange es Tag ist, zu sehen. Eintritt 5 Sgr.

J. Lexa.

Freitag den 18. d. M. musikalische Abend-Unterhaltung der Geschwister Ehnert.

Schweidnitzerstraße im grünen Adler.

Heute und morgen bei guter Witterung **große Vorstellung der akrobatischen Künstlergesellschaft** im Scheitniger Park. Anfang 6 Uhr, wozu ich ergebenst einlade.

Carl Stark, Direktor.

Innigen Dank

allen den verehrten Freunden und Bekannten, welche mir in der Nacht vom 11. zum 12. d. M. bei der mich bedrohenden Feuersgefahr so bereitwillig Hülfe gewährt haben.

Breslau, den 16. Juni 1847.

Schramm,
Raths-Kalkulator.

Haus-Verkauf.

Das zu Goldberg am Ringe und einer der lebhaftesten Straßen belegene Haus Nr. 154, worin sich ein Verkaufs-Laden, vier Stuben nebst einer Alkove, ein Gewölbe, mehre Kammern, hinlänglicher Boden und Kellergelaß befinden, will der Besitzer desselben unter soliden Bedingungen veränderungswegen verkaufen. In dem dazu gehörenden bedeutenden Hofraum befinden sich ein Garten, so wie eine ganz massive Feuerwerkstätte, worin seit längeren Jahren die Kupferschmiede-Profession betrieben worden, und eignet sich dieses Grundstück zu jedem Geschäft.

Herr Rendant Tschentscher zu Goldberg wird das Nähere bestens nachweisen.

In einer lebhaften Kreisstadt Oberschlesiens ist eine Liqueur- und Essigfabrik mit vollständigen Utensilien und öffentlichem Verkaufslokal bald zu verpachten. Näheres ertheilt

Jencominerski, Gartenstraße 21.

Güter-Verkauf.

Eine Herrschaft in der preuß. Oberlausitz, bestehend aus drei Rittergütern in einem Complex, mit circa 4000 Morgen Areal, sehr bedeutenden schlagbaren Holzbeständen, großen Torflagern ausgezeichneter Qualität, Alaunwerk, bedeutenden trocknen Zinsen, Brauerei, Dampfbrennerei, Mühle, sehr schöne Gebäude u. s. w.;

mehrere Rittergüter in der sächs. Oberlausitz, von 40 bis 70,000 Rthlr. im Werthe;

ein Lehngut in der preuß. Oberlausitz, mit Brau- und Brennerei, gegen 200 Morgen Areal, sehr schönen Wiesen und Feldern u. s. w.;

ein Gasthofs-Grundstück in der sächs. Oberlausitz, mit circa 200 Morg. Areal, ausgezeichneter Qualität, an einer sehr frequenten Straße (Chaussee), mit neuen massiven Gebäuden, Brennererei u. s. w.;

ein Steinkohlen-Gut bei Zwickau, welches zur Zeit jährl. 1800 Rtl. Reinertrag gewährt, mit sehr bedeutenden bis jetzt noch unangegriffenen Kohlenfeldern, schönem herrschaftlich eingerichteten Wohnhause,

ist zu verkaufen beauftragt und ertheilt auf portofreie Anfrage nähere und speziellere Auskunft **G. A. Rößler**, Dominialpächter.

Klein-Radmeritz bei Löbau in der sächsischen Oberlausitz, im Juni 1847.

Ein junger Mensch sucht zu Johanni ein Unterkommen als Schreiber in einem Bureau oder einer Kanzlei. Gefällige Adressen werden erbeten: G. Z. Breslau poste restante.

Ediktal-Citation.

Von dem unterzeichneten königl. Oberlandes-Gerichte werden die unbekannten Erben:

1) der am 27. Februar 1838 zu Jauschendorf bei Namslau mit einem Nachlasse von 2 Rtlr. 20 Sgr. 6 Pf. verstorbenen verwittweten Grzeid, Johanna geborenen Kokott;
2) des am 21. Mai 1841 mit einer Verlassenschaft von 2 Rtlr. 5 Sgr. 7 Pf. verstorbenen Soldaten Paul Kopka aus Erdmannshein, Kreuzburger Kreises;
3) der am 19. Januar 1842 zu Rackschütz bei Neumarkt mit einer Verlassenschaft von 11 Rtlr. 28 Sgr. 1 Pf. verstorbenen verwittweten Anna Rosina Hecker;
4) der am 13. Oktober 1841 zu Deutsch-Marchwitz, Namslauer Kreises, mit einem Nachlasse von 36 Rtlr. 14 Sgr. 2 Pf. verstorbenen unverehelichten Dienstmagd Bertha Ey;
5) der im Jahre 1843 in Namslau mit einem Nachlasse von 4 Rtlr. verstorbenen verwittweten Häusler Scupin;
6) der verwittweten Maria Zielonkowsky, welche am 19. Januar 1844 zu Wallendorf bei Namslau, mit einer Verlassenschaft von 3 Rtlr. 16 Sgr. 6 Pf. verstorben ist;
7) der am 6. Dezember 1844 zu Dziedzitz, Namslauer Kreises, mit einem Nachlasse von 6 Rtlr. 23 Sgr. 9 Pf. verstorbenen verwittweten Juliane Patriock;
8) der unverehelichten Theresia Kasper, welche am 24. Dezember 1844 mit einer Verlassenschaft von circa 60 Rtlr. zu Hermsdorf, Glatzer Kreises, verstorben ist;
9) der am 15. Januar 1835 zu Raudten, mit einem Nachlasse in Forderungen, zum Nominal-Betrage von 4970 Rtlr. bestehend, verstorbenen verwittweten Generalin von Linstow, Henriette, geborenen Freiin von Lüttwitz, früher verwittwet gewesenen Landräthin v. Skrbensky;
10) des am 29. Mai 1844 hierselbst mit einem Nachlasse von 13 Rtlr. 3 Sgr. 6 Pf. verstorbenen Fräuleins Marie Ottilie Helene von Heims;
11) des pensionirten Lieutenants Heinrich Adolph Wilhelm von Stutterheim, am 28. März, und seiner Ehefrau Elisabet, geborenen Nowack, am 6. April 1843 mit einem gemeinschaftlichen Nachlasse von ungefähr 20 Rtlr., zu Habelschwerdt verstorben;
12) der am 14. März 1845 hierselbst mit einer Verlassenschaft von circa 24 Rtlr. verstorbenen verwittweten Kreis-Sekretär von Michaelis, Johanna, geborenen Conrad, und
13) des am 6. Januar 1845 zu Rothschloß, Kreis Nimptsch, mit einem Nachlasse von 97 Rtlr. 23 Sgr. verstorbenen Auszüglers Johann Gottlieb Hagedorn;

hierdurch aufgefordert, sich binnen 9 Monaten spätestens aber in dem auf

den 16. September 1847 Vormittags 10 Uhr

vor dem königl. Oberlandes-Gerichts-Referendarius Friederici in dem Parteienzimmer Nr. 2 des hiesigen Oberlandes-Gerichts anstehenden Termine zu melden und sich als Erben zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß dem sich meldenden und legitimirenden Erben, beim Ausbleiben eines solchen aber, dem königlichen Fiskus oder dem sonst dazu Berechtigten verabfolgt werden wird.

Breslau, den 31. Oktober 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.
Erster Senat.

Nothwendiger Verkauf.

Das von der Herrschaft Schmiedeberg abgetrennte, im Landeshuter Kreise belegene Dittersbacher Forstrevier, zu welchem mehrere gegen Erbzins ausgethane Wiesen, und die innerhalb des Forstreviers liegenden Zinsackerstücke, so wie das Jagdrecht auf dem zum Dittersbacher Forstrevier gehörigen Terrain, desgleichen der im Hirschberger Kreise belegene Hohenwaldauer Forst gehören, und welches laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 21,501 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden ist, soll auf

den 28. Oktober d. J.

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Breslau, den 23. März 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Erster Senat.
Hundrich.

Auktions-Anzeige.

Der Nachlaß des Prefessor Dr. Succow, bestehend in Uhren, Silber, Porzellan, Gläsern, Kupfer, Leinenzeug und Betten, Möbeln, Kleidungsstücken, Gemälden und Zeichnungen, circa 100 Flaschen Wein, so wie in einer Sammlung Bücher und Mineralien, soll in Nr. 18 u. 19 Karlsstraße (der Hofkirche gegenüber) auf den 18. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr gegen baare Zahlung versteigert werden. Der gedruckte Katalog über die Bücher und Mineralien, deren Versteigerung auf den 21. d. Mts. Nachmitt. 3 Uhr anfangen wird, ist bei dem Unterzeichneten und in der Buchdruckerei des Herrn Lucas, Schuhbrücke Nr. 32, und beim Unterzeichneten gratis zu haben. Breslau, den 1. Juni 1847.

Hertel, Kommissionsrath.

Bierlokal zu den 4 Löwen,
Schmiedebrücke Nr. 27,
heute Abend musikalische Unterhaltung.

Bekanntmachung
wegen Verdingung von Naturalien-Lieferungen und Transporten 2c.

Behufs Sicherstellung der Verpflegung für die Linien-Truppen des 6ten Armee-Corps während der diesjährigen Herbst-Uebungen und zwar:

der 11ten Division bei Oels und
der 12ten Division bei Neisse und Ottmachau

ist die Lieferung und Leistung der nachbenannten Gegenstände an mindestfordernde Unternehmer zu verdingen, nämlich:

1) Die Lieferung und direkte Verabreichung der rauhen Fourage an die Truppen aus den in Oels und resp. in Ottmachau zu errichtenden Kantonnements-Magazinen;
2) die Lieferung und direkte Verabreichung des für die Bivouaks der Truppen benöthigten Lagerstrohes und weichen Brennholzes, ebenfalls an den gedachten beiden Orten;
3) die Anfuhr des Commisbrodes und des Hafers aus dem königlichen Magazine zu Breslau in das Kantonnements-Magazin zu Oels und aus dem königl. Magazine zu Neisse in das Kantonnements-Magazin zu Ottmachau, und
4) die Distribution des aus den vorgedachten königlichen Magazinen in die Kantonnements-Magazine geschafften Hafers aus den letzteren an die Truppen.

Wegen dieser Verdingungen wird auf den 21. Juni d. J. in dem Büreau der unterzeichneten Intendantur hierselbst ein öffentlicher Termin abgehalten werden, der jedoch nicht auf den folgenden Tag ausgedehnt wird.

Lieferungslustige werden hiermit eingeladen, an dem genannten Tage Vormittags 9 Uhr persönlich im Termin zu erscheinen und schriftliche Lieferungs- und Leistungs-Anerbietungen für jede der beiden Divisionen besonders vorzulegen, worin die Preisforderungen für die direkte Lieferung von 1 Centner Heu und 1 Schock Fourage-Stroh, 1 Schock Lagerstroh und 1 Klafter weiches Brennholz, so wie das Fuhrlohn für 1 Centner Brod und 1 Wispel Hafer, à 24 Scheffel, pro Meile, und endlich die Distributions-Kosten für die an die Truppen aus den Kantonnements-Magazinen zu bewirkende Verausgabung des königlichen Magazin-Hafers pro Wispel à 24 Scheffel anzugeben ist.

Bei der Preisforderung für das Lagerstroh ist darauf zu rücksichtigen, daß dasselbe nach gemachtem Gebrauche auf den Bivouaks-Plätzen von den Truppen zusammengetragen, zur Disposition des Lieferungs-Unternehmers verbleibt.

Mit den mindestfordernden Submittenten wird im Verdingungs-Termin der Intendantur-Rath Gardt in mündliche Unterhandlung treten, und bei Erzielung annehmbarer Preise wegen der in Rede stehenden Lieferungen und Leistungen, vorbehaltlich der höheren Genehmigung, mit dem Mindestfordernden sofort abschließen.

Nachgebote bleiben unter allen Umständen unberücksichtigt.

Die speziellen Lieferungs- und Leistungs-Bedingungen werden im Verdingungstermine zu Jedermanns Einsicht offen liegen. Aus denselben wird hier nur Nachstehendes angeführt:

1) Die Zeit der Lieferung und Verabreichung der Naturalien in Oels und Ottmachau an die Truppen, so wie die Anfuhr des Brodes und des Hafers, resp. aus Breslau und Neisse nach den vorgedachten Magazin-Orten findet nach den vorläufigen Bestimmungen:
   a. für die 11te Division vom 7ten bis 24. September,
   b. für die 12te Division vom 2ten bis 20. September d. J.

   statt. — Die Einlieferung der rauhen Fourage, des Lagerstrohes und Brennholzes in die Kantonnements-Magazine muß jedoch schon 12 Tage vor dem Beginn der Verabreichungen erfolgen.
2) Die Bedarfs-Quantitäten, welche nach Vorstehendem resp. direkt zu liefern oder zu transportiren sind, betragen ungefähr

   für die 11te Division:
   21,127 Stück Brotte à 6 Pfd.,
   225 Wispel Hafer,
   730 Centner Heu,
   89 Schock Fouragestroh.
   130 Schock Lagerstroh,
   70⅝ Klaftern weiches Brennholz;

   für die 12te Division:
   9,180 Stück Brode à 6 Pfd.,
   190 Wispel Hafer,
   665 Centner Heu,
   80 Schock Fouragestroh,
   56 Schock Lagerstroh.

   Im Falle bei diesen Quantitäten bedeutende Veränderungen eintreten sollten, werden dieselben im Verdingungstermine näher angegeben werden.
3) Die Truppen holen sämmtliche Verpflegungs- und Bivouaks-Bedürfnisse mittelst requirirter Vorspann-Wagen aus den Kantonnements-Magazinen ab.
4) Die im Verdingungs-Termine erscheinenden Lieferungslustigen haben sich Behufs sofortiger Kautions Bestellung mit Pfandbriefen oder Staats-Schuldscheinen zu versehen.

Breslau, den 7. Juni 1847.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps.
Weymar.

Die Breslauer Kunstausstellung ist von 9 Uhr früh bis Abends 6 Uhr im Börsenhause am Blücherplatz geöffnet. Eintritt 5 Sgr.

In Commissions-Verlage von **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in **Brieg** bei **Ziegler**:

Repertorium der preußischen Bau- und Feuer-Polizeigesetze

nebst Anhang.

Ein Handbuch für Polizei- und Communalbeamte, Bauhandwerker, Grundeigenthümer 2c. Enthaltend sowohl die allgemein geltenden als auch speziell für Breslau und den Breslauer Regierungsbezirk erlassenen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

Nach alphabetischer Materienfolge zusammengestellt von

M. F. Vogt,
königl. Polizei-Kommissarius und Regierungs-Referendar.
8. Geh. 11 Sgr.

Das neue Adreßbuch von Breslau für 1847,

herausgegeben vom königl. Polizei-Commissarius Herrn Reg.-Ref. **Vogt**,
(Verlag von **Graß, Barth u. Comp.**)
wird Ende Juli d. J. ausgegeben werden.

Inserate für den Geschäfts-Anzeiger des Adreßbuches werden für den Preis von 2 Sgr. pro Petit-Zeile oder deren Raum angenommen in der

Buchhandlung von **Graß, Barth u. Comp.**

In allen Buch- und Kunsthandlungen ist zu haben, in **Breslau** und **Oppeln** bei **Graß, Barth u. Comp.**, in **Brieg** bei **J. Ziegler**:

Das neueste und billigste Prachtwerk:

Die Erde,

Natur und Kunst in treuen Farbenbildern.

Buntdruck von der lithographischen Anstalt
von E. Sachse.
Text vom Oberlehrer **A. Heinze.**

Dieses Bilderwerk erscheint in monatlichen Heften zu 10 Sgr., jedes mit 3 Abbildungen, die, dem Oelgemälde durchaus ähnlich (vergleichbar), naturgetreu ihren Gegenstand veranschaulichen, so weit dies von der Kunst nur irgend beansprucht werden kann, unter Begleitung angemessener, die Wissenschaft und Unterhaltung gleich berücksichtigender Text-Abschnitte.

Zu je 12 Heften, die einen Band bilden, wird mit der letzten Lieferung ein sehr sauberes Titelblatt beigegeben. — Die Unterzeichnung verpflichtet zur Annahme eines Jahrganges oder Bandes.

Das so eben erschienene erste Heft, welches in allen Buch- und Kunsthandlungen eingesehen werden kann und das die Ansichten:

Käsmark und das **Tatra-Gebirge** von der Südseite,
Ansicht des **Kriwan** von der Südseite,
die **Propyläen** in Athen

enthält, dürfte den besten Beweis geben, daß **in diesem Werke nichts Gewöhnliches geboten wird.**

E. Sachse's Kunstverlag in **Görlitz.**

Die uns zur Besorgung der neuen Coupons übergebenen polnischen Pfandbriefe liegen zur Abholung bereit.

Eichborn und Comp.

Königsplatz Nr. 4, in der Kleutscher Bierhalle,

findet heute Donnerstag eine Abendunterhaltung von den berühmten Harfenisten statt.

Eine Buchdruckerei

mit einer soliden eisernen Presse und einem bedeutenden Sortiment moderner Brot- und Titelschriften, diese und sämmtliche Utensilien erst vor 1½ Jahr neu angeschafft, steht in einer Kreishauptstadt Schlesiens (mit 7000 Einwohnern) zum baldigen Verkauf. Dieselbe hat für 400 Rthlr. contractlich feste Arbeit jährlich und viele Geschäfts-Verbindung mit den Nachbarstädten. Nähere Auskunft beim Herrn Kaufmann **Aebert**, Schmiedebrücke Nr. 9.

Etablissements-Verkauf.

Ich beabsichtige das mir eigenthümlich gehörige, in Zduny 1 Meile von Krotoschin und 2 Meilen von Militsch belegene Kaffeehaus, nebst dazu gehörigen Wirthsschaftsgebäuden, umgeben von einem 20 Morgen großen mit schönen Anlagen versehenen Garten, aus freier Hand ohne Einmischung eines Dritten, unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. — In diesem Etablissement sind 3 Piecen, 1 Billard-Zimmer und 1 Tanzsaal vorhanden, so wie dabei 1 Kegelbahn befindlich.

Diejenigen, welche dieses Etablissement und zu kaufen wünschen, belieben sich in portofreien Briefen an den unterzeichneten Besitzer zu wenden, welcher ihnen die näheren Bedingungen bekannt machen wird.

Zduny. **Carl Schipke**, Cafetier.

---

600 Brackschafe und Schöpse

stehen auf der Herrschaft Falkenberg zum sofortigen Verkauf.

Vom Besitzer beauftragt, stelle ich das hier in der Taschenstraße unter Nr. 6 belegene Haus zum Verkaufe und werde in einem auf den 6. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, in meinem Büreau, Ohlauer Straße Nr. 1 anberaumten Termine Gebote entgegennehmen. Erfolgt ein annehmliches Gebot, so kann der Kaufvertrag sofort abgeschlossen werden.

Der Justiz-Kommissarius, Justizrath
Fraenkel.

Liebichsgarten.

Freitag den 18. Juni
großes Militär-Doppel-Concert.
Abends 8 Uhr
großes Artillerie-Schlacht-Manöver
mit bengalischer Brillant-Beleuchtung.
Näheres die Anschlagezettel.

Im Hanke-Garten!

Großes Instrumental-Konzert findet heute, **Donnerstag**, von einem gut besetzten Musikchore statt, wozu ich ergebenst einlade. Anfang 4 Uhr. Entree à Person 1 Sgr.

C. Sauer, Klosterstr. Nr. 10.

Trompeten-Konzert

im **Römischen Kaiser**, Donnerstag den 17. Juni, wozu ergebenst einladet:

F. Neumann, Klosterstr. Nr. 2.

Ritterguts-Kauf.

Ein Rittergut in Schlesien, im Preise von 50 bis 70,000 Rtlr., jedoch mit Holzbeständen, wird zu kaufen gesucht, und werden diesfällige Offerten portofrei erbeten unter der Adresse: an den Oberamtmann Kloß, abzugeben an Hrn. Rittergutsbesitzer Schultze auf dem Rittergute Görlitz bei Breslau.

Herr Kandidat **Young**, früher in Thiergarten bei Falkenberg, wird behufs besonderer Mittheilungen um bald gefällige Anzeige seines gegenwärtigen Aufenthalts hiermit ersucht.
Brieg.
J. F. Ziegler's Buchhandlung.

Nach Oberschlesien wird ein Kandidat der evangel. Theologie für einen Knaben von 11 Jahren gesucht; der Musikunterricht wird mit als Bedingung gestellt und bei freier Station ein jährliches Gehalt von 80 Rtl. gewährt. Nähere Auskunft ertheilt Herr Hospital-Wund-Arzt **Hobann**, Burgfeld Nr. 7, früh zwischen 9 und 10 Uhr.

Gasthof-Verkauf.

Ich beabsichtige, meine zu Jerschendorff befindliche Gastwirthschaft, nebst Fleischerei-, Kram- und Brennerei-Gerechtigkeit und 36 Morgen Acker und Wiese, im Ganzen oder auch getheilt zu verkaufen. Die Gebaude sind im Jahre 1843 von grundaus neu gebaut, sämmtlich massiv, Kuh- und Pferdestall, so wie der Gaststall zu 24 Pferden Raum, sind gewölbt, das Wohnhaus ist mit 5 geräumigen Kellern versehen. Jerschendorff liegt an der Straße von Neumarkt nach Striegau und nach Schweidnitz, wo die Eisenbahn keinen Nachtheil verursacht, und ist nur eine Schank-Stätte am Orte; das Schanklokal ist mit jährlich 170 Rthlr. verpachtet. Die Besitzung ist robot- und laudemialfrei, und erhält alljährlich 24 Scheffel Roggen vom Dominium unentgeltlich. Das Nähere ist bei Unterzeichnetem zu erfahren.
Jerschendorff bei Kostenbluth, 15. Juni 1847.
Huld,
Gastwirth und Fleischermeister.

Ein **Seifensieder**, sowohl praktisch als theoretisch gebildet, und mit den neuern Verfahrungs-Methoden vertraut, sucht als Werkführer in einer Fabrik des In- oder Auslandes ein Engagement. Näheres in Breslau, Schweidnitzer Straße Nr. 7, im Tabaksgewölbe.

Offener Dienst.

Der Posten eines hiesigen Försters ist durch den Tod des seitherigen erledigt worden. Zur Wiederbesetzung des erstern können sich verheirathete Subjecte, aber ohne große Familie, entweder persönlich, oder in frankirten Briefen mit guten abschriftlichen Attesten, hier melden.
Osseg bei Grottkau, den 14. Juni 1847.

Gleiwitzer Kochgeschirre,

eiserne Pferdekrippen, Raufen, Küchen-Ausgüsse, Ofenwannen, Kessel für Seifensieder ꝛc. empfehlen zu Hüttenpreisen:
Hübner u. Sohn, Ring 35, 1 Treppe.

Eine gebrauchte, jedoch noch in gutem Zustande befindliche **Steindruckpresse** mit Stern wird zu kaufen gesucht. Näheres beim Drechslermeister **Ehrmann**, Seminarg. 10.

Zwei Paar fast neue **Arbeitsgeschirre** für Pferde (Kummte) sind zu verkaufen: Klosterstraße Nr. 3.

Ein Oekonomiebeamter, welcher von mehren allgemein als ausgezeichnet bekannten Landwirthen die besten Empfehlungen beibringen kann, sucht unter mäßigen Ansprüchen ein baldiges Unterkommen. Geneigte Anträge beliebe man unter Adresse **L. O. Breslau poste restante** einzusenden.

Von heute den 17. Juni an ist wieder das so vorzüglich ausgezeichnet schöne Fleisch von dem Zweiten, am 8. d. zur Schau gestellten Ochsen zu haben bei **A. Lange**, Hummerei 16 u. **G. Unverricht**, Matthiasstraße 87.

Zu verkaufen: ein 6-oktaviger Flügel noch neu, von prächtigem Ton, ein großer Glasschrank, ein kleines Pult und ein Paar Bettstellen; Näheres Nikolaistraße Nr. 3 im Gewölbe.

Ein gebrauchter Flügel wird zu kaufen gesucht Karlsstraße Nr. 16 im Gewölbe.

Die erwarteten 1847r

Brabanter-Sardellen

empfingen und offeriren:
Lehmann und Lange,
Ohlauerstr. Nr. 80.

Das Haus und Garten Tauenzien-Straße Nr. 4B, am früher Zahnschen Kaffeehause ist an eine oder 2 Familie noch von Johanni oder Michaeli ab zu vermiethen. Näheres daselbst.

Billig zu verkaufen
sind Stockgasse Nr. 31, zweites Gewölbe vom Ringe links: Rokoko-Kommoden, gute Gemälde und ein Bureau. **Welsch**.

Ein neuer weißlackirter Küchenspind mit vier Thüren steht zu verkaufen an der Ohlauer Straße im Seitenbeutel Nr. 20.

Drei starke Brettwagen und zwei Pferde sind zu verkaufen auf dem Holzhofe Oder-Vorstadt, Mehlgasse Nr. 1; Näheres zu erfragen beim Faktor.

Ein Hausladen
ist Ring (Naschmarkt) Nr. 48 zu vermiethen; desgleichen Stallung für drei Pferde und Wagenplatz.

Schweidnitzerstraße 5, im goldn. Löwen.

Meine Herren! Ein Wink für Sie, hier ist nichts zu verlieren, nur zu gewinnen!

Nachdem wir unser Lager durch bedeutende neue Zusendungen aus Berlin wiederum aufs Beste complettirt, empfehlen sämmtliche fertige Kleidungsstücke einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum zur gütigen Beachtung. Meine Herren! unser Aufenthalt hierorts ist nur noch von kurzer Dauer, benutzen Sie demnach diese günstige Gelegenheit zum spottbilligen Einkauf fertiger Garderobe und bemühen Sie sich gefälligst nach dem Commissions-Lager des ersten

National-Landes- und Haupt-Garderobe-Magazins zum „preuß. Adler" aus Berlin, in Breslau, Schweidnitzer Straße Nr. 5, 1 Treppe, zum goldnen Löwen,

daselbst wird Ihnen der Beweis geliefert, wie wir jeder Konkurrenz die Spitze bieten, als:

1 eleganter Tuch-Oberrock $6\frac{1}{2}$, 7 Rthl.
1 dito mit feinem Orlin von feinem Tuch $7\frac{1}{2}$, 8, 9 Rthl.
1 dito extra fein niederl. auf Seide 10, 12 bis 15 Rthl.
1 Jagd-, Phantasie- oder Leibrock auf Seide, von 8—14 Rthl.
1 Tuch- oder Bukskings-Hose $2\frac{1}{2}$, 3 bis 6 Rthl.
1 Weste für 20 Sgr., Sommer-Hose von 20 Sgr. an.

1 ganzer Sommer-Anzug, Rock, Hose und Weste für $3\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$ Rthl.
1 dito in Wolle, extrafein $6\frac{1}{2}$ bis 10 Rthl.
1 dito in engl., franz., oder niederl. Stoffen, das Nobelste für die jetzige Saison, 11, 12 bis 15 Rthl.
1 Tuch-Anzug für 12 bis 14 Rtl. extrafein niederl. bis 20 Rtl., superfein bis 23 Rtl.

NB. Auswärtige Bestellungen mit Beifügung des Betrages oder gegen Post-Vorschuß werden reel und prompt ausgeführt.

Schweidnitzerstraße 5, im goldn. Löwen.

Während der Dauer des Marktes ist Karlsstraße Nr. 12 ein großes Gewölbe nebst Comtoir zu vermiethen.

Ein **Gewölbe** und daranstoßende **Wohnung**, beides zusammen oder getheilt, sind von Michaeli ab zu vermiethen neue Schweidnitzer Straße Nr. 1 beim Haushälter.

Stockgasse Nr. 13, eine Stiege vorn heraus, ist eine große oder auch eine kleine Stube zum 1. Juli zu vermiethen.

Veränderungshalber ist eine freundliche Wohnung, in der ersten Etage vorn heraus, zu Termin Johanni zu beziehen Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 27.

Zu vermiethen
und bald oder Michaeli zu beziehen die zweite Etage, aus 2 freundlichen Zimmern, 1 Kabinet, Küchenstube und Beigelaß bestehend. Elisabetstraße Nr. 8, im König von Preußen.

Sandstraße Nr. 15 ist der erste Stock zu vermiethen und zu Johanni zu beziehen.

Zu Johanni zu beziehen ist Junkernstraße Nr. 35 (in der Nähe des Blücherplatzes)
ein Comtoir nebst Remise.
Näheres daselbst rechts zu erfahren.

Zu vermiethen
und Johanni d. J. zu beziehen sind Tauenzien-Platz Nr. 9b im Hinterhause drei neu renovirte Wohnungen, eine jede zu 4 Piecen, nebst Küche, Kammer und Holzremise, und im Vorderhause zu Termin Michaeli d. J. eine Wohnung im hohem Parterre von vier Piecen, Bodenkammer, Keller ꝛc. Nähere Auskunft ertheilt der Haushälter.

In dem Hause Nr. 3 c. auf der Neuen Schweidnitzer Straße ist zu Johanni der erste Stock getheilt oder ungetheilt zu vermiethen. Desgleichen sind Stallungen und Remisen zu vermiethen. Das Nähere ist in der Kanzlei Ring 20 zu erfragen.

Ein großes Geschäftslokal
in der ersten Etage des ersten Viertels der Ohlauer Straße, nahe am Ringe, ist zu Michaeli d. J. zu vergeben. Zu Comtoir-Geschäften wäre dasselbe besonders geeignet. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Herr Heinrich **Richter**, Altbüsserstraße Nr. 6.

Gut möblirte Zimmer sind auf Tage, Wochen und Monate zu vermiethen Ritterplatz Nr. 7, bei T. W. **Fuchs**.

Altbüsserstraße Nr. 60,
neben dem weißen Adler, ist die erste und zweite Etage, ganz oder getheilt, sofort zu vermiethen und zu beziehen. Näheres im Hotel zum weißen Adler.

Ein kleines Gewölbe,
nahe am Ringe, ist zu vermiethen und Johanni zu beziehen Stockgasse Nr. 28.

Wohnungs-Anzeige.

Ein freundliches Quartier von 4 Stuben, Entree, Küche und Beigelaß nebst Gartenbenutzung ist Ohlauer Vorstadt, Paradiesgasse Nr. 2, bald oder Termin Michaeli für 100 Rtlr. pro Anno zu vermiethen. Das Nähere Ohlauerstraße Nr. 55, im Gewölbe.

Obervorstadt, Kohlenstraße Nr. 2, sind 2 Stuben, 1 Kabinet, mit dem nöthigen Beigelaß zu Termin Johanni zu vermiethen.

Kupferschmiedestraße 46 ist eine möblirte Stube nebst Alkove im ersten Stock zu vermiethen, auch kann eine kleine Stube dazu gegeben werden.

Zu vermiethen
und Termin Michaelis zu beziehen ist Neumarkt Nr. 32 (Sonnenseite) die 2. Etage.

Zu vermiethen
und Michaeli zu beziehen sind am Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 13, äußere Promenade, nahe der Brücke, zwei Wohnungen zwei Treppen hoch, jede von 2 Stuben, Alkove, Küche, Keller, Bodenkammer und Zubehör.

Angekommene Fremde.

Den 15. Juni. **Hotel zum weißen Adler:** Oberst v. Prittwitz a. Lampersdorf. Gutsbes. Hille a. Lorenzdorf, v. Lieres a. Pasterwitz, Freiherr v. Hildprandt a. Prag. Bergwerksbes. v. Koschembahr a. Beuthen. Part. Troloff und Kaufl. Herzog a. Dresden, Turton aus England, Holberg aus Leipzig, Launhard a. Lübeck, Cohn a. Warschau, Morcs, Zimmermann u. Musikalienverleger Bock a. Berlin. Spediteur Steinmann u. Rauchwaarenhändler Ziegner a. Mittelwalde. Leibarzt Dr. Weigel a. Schlanentzitz. — **Hotel zur goldnen Gans:** Gutsbes. v. Salisch a. Jeschütz, Gr. v. Szembeck a. Szimianice, v. Thiedemann a. Russo in. Major v. Eickstedt a. Silberkopf. Lieut. Gr. v. Nayhaus a. Ohlau. Frau Oberstlieut v. Tiedemann aus Danzig. Ingen. Milch aus Dresden. Kaufm. Wehrde a. Elberfeld. Hofbeamter Pohl aus Wien. — **Hotel de Silesie:** Kammerherr Bar. v. Münchhausen a. Schwedelsdorf. Lieut. Stahn genannt Lax a. Berlin. Landesält. Graf a. Pfeil a. Johnsdorf. Gutsbes. Bar. v. Seherr-Thoß a. Moschen, Kluge a. Schlibientzen. Fr. Talbot a. Laurahütte. Oberamtm. Hollmann a. Brandenburg. — **Hotel zum blauen Hirsch:** Gutsbes. v. Trzebinski a. Großherz. Posen. Oberamtm. Pauli v. Peuke. Lieut. Murring a. Schwiebus. Generalpächter Schneider a. Naumburg. Brauereibes. Becker a. Trachenberg, Müller a. Laskowitz. Kaufl. Kraschner a. Ratibor, Wenzig a. Berlin. Uhrmacher Hentschel aus Frankfurt. Eisenbahnbeamter Willamowski u. Königshütte. — **Hotel zu den drei Bergen:** Kaufl. Büscher a. Iserlohn, Jantze a. Bielefeld, Polly a. Braunschweig, Reimann a. Bromberg, Mandl a. Wien, Rosenkranz a. Leipzig, Freund a. Berlin. Part. Karnbach a. Schlawe, Georgenfeld a. Hamburg. **Zettlitz's Hotel:** Kfm. Legoe a. Lyon. Fr. Kaufm. Issleiber, Kapitän Daragan u. Beamter Penkalski a. Warschau. Gutsbes. Pohl a. Lorenzberg, v. Heydebrand a. Nassadel. Geh. Rath Cubelius a. Berlin. — **Hotel de Saxe:** Clerikus Matecki aus Gostyn. Gutsbes. Böhm aus Speicherhoff. Kaufm. Baier a. Namslau. — **Rohnelt's Hotel:** Kaufm. Capellen aus Kiersteminde. Kommissionar David a. Kopenhagen. — **Zwei goldene Löwen:** Kaufl. Schweitzer a. Neisse, Altmann a. Wartenberg. Gutsbes. Teichmann a. Bunzlau. — **Deutsches Haus:** Part. Baum a. Posen, Siegfried a. Schweidnitz. Geh. Justizrath Böck a. Polen. Kaplan Forelle aus Reichenstein. Insp. Schöbel a. Schollendorf. Kunstgärtner Saukup a. Geiersberg. — **Weißes Roß:** Kaufl. Fähndrich a. Kosel, Tannhäuser a. Raudten, Cohn a. Haynau. Part. Paul a. Grottkau, Schneider a. Weimar. — **Weißer Storch:** Handl.-Reisender Glaser a. Berlin. Kaufl. Henschel a. Kempen. Fränkel a. Zülz, Hülse a. Bunzlau.

Privat-Logis. Kupferschmiedestr. 21: Kaufm. Wagner a. Wirschkowitz. — Breitestr. 26: Kommerzien- und Admiralitätsrath Abegg a. Danzig. — Ritterpl. 8: Fräul. v. Raven a. Postelwitz. — Friedrichs-Wilhelmstr. 24: Hüttenbeamter Böhmer a. Lublinitz.

Breslauer Cours-Bericht vom 16. Juni 1847.

Fonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Kaiſ. vllw. Duk. $95\frac{1}{3}$ Gld.
Friedrichsd'or, preuß. $113\frac{1}{3}$ Gld.
Louisd'or, vollw. $111\frac{5}{6}$ Gld.
Poln. Papiergeld $99\frac{3}{4}$ bez. u. Gld.
Oester. Banknoten $103\frac{5}{6}$ Br.
Staatsschuldscheine $3\frac{1}{2}$% $92\frac{11}{12}$ Br.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. $95\frac{1}{2}$ Gld. $95\frac{5}{6}$ Br.
Bresl. Stadt-Obligat. $3\frac{1}{2}$% —
dito Gerechtigkeits $4\frac{1}{2}$% $96\frac{3}{4}$ Br.
Posener Pfandbriefe 4% $102\frac{1}{3}$ Br.

Posener Pfandbriefe $3\frac{1}{2}$% 93 Br.
Schles. dito $3\frac{1}{2}$% $98\frac{5}{12}$ Br.
dito dito 4% Litt. B. $102\frac{5}{12}$ Br.
dito dito $3\frac{1}{2}$% dito $95\frac{1}{2}$ Br.
Poln. Pfdbr., alte 4% $95\frac{1}{2}$ Br.
dito dito neue 4% $95\frac{1}{12}$ Br.
dito Part.-L. à 300 Fl. 96 Gld.
dito dito à 500 Fl. 80 Gld.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. 17 Br.
Rss.-Pln.-Sch.-Obl. i. S.-R. 4% $81\frac{1}{3}$ Br.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4% Volleingez. $104\frac{1}{2}$ Br.
dito Prior. 4% $96\frac{3}{4}$ Br.
dito Litt. B. 4% $98\frac{1}{2}$ Gld.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% 101 Br.
dito dito Prior. 4% 96 Br.
Niederschles.-Märk. 4% 88 Br.
dito dito Prior. 5% $102\frac{1}{6}$ Br.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —
Wilhb. (Kosel-Oderb.) 4% —

Rheinische 4% —
dito Pr.-St. Zuſ.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zuſ.-Sch. 4% 93 Br.
Sächſ.-Schl. (Drs.-Grl.) Zuſ.-Sch. 4% 100 Gld.
Nsse.-Brieg. Zuſ.-Sch. 4% $64\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{3}$ bez. u. Gld.
Krak.-Oberschl. 4% $76\frac{2}{3}$ Br.
Posen-Starg. Zuſ.-Sch. 4% 84 Br.
Fr. Wilh. Nordb. Zuſ.-Sch. 4% 72 Gld.

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 15. Juni 1847.

Breslau-Freiburger 4% 101 bez.
Niederschlesische 4% 88 Br. $87\frac{3}{4}$ Gld.
dito Prior. 4% $91\frac{7}{8}$ Gld.
dito dito 5% 102 Gld.
Niederschl. Zweigb. 4% —
dito dito Prior. $4\frac{1}{2}$% —
Oberschles. Litt. A. 4% $104\frac{3}{4}$ Br.
dito Litt. B. 4% $98\frac{3}{4}$ Gld.
Wilhelmsbahn 4% —
Krakau-Oberschl. 4% $76\frac{1}{2}$ Br.
Quittungsbogen.
Rheinische Prior.-St. 4% $89\frac{1}{2}$ Br.

Köln-Minden 4% 93 bis $93\frac{1}{4}$ bez. u. Gld.
Nordb. (Frdr.-Wilh.) 4% $72\frac{3}{4}$ bez. u. Gld.
Posen-Stargarder 4% 84 Br. $83\frac{2}{3}$ Gld.
Sächſ.-Schlesische 4% 100 Gld.

Fonds-Course.

Staatsschuldscheine $3\frac{1}{2}$% $92\frac{3}{4}$ Gld.
Posener Pfandbriefe 4% $102\frac{1}{8}$ etw. bez. u. Br.
dito dito neue $3\frac{1}{2}$ $92\frac{3}{4}$ bez.
Polnische dito alte 4% $95\frac{1}{2}$ Gld.
dito dito neue 4% $95\frac{1}{4}$ Gld.

Breslauer Getreide-Preise vom 16. Juni 1847.

	Beste Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.	Mittle Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.	Geringste Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.
Weizen, weißer	5	17	—	5	7	6	5	—	—
dito gelber	5	14	—	5	6	—	5	—	—
Bruch-Weizen	5	—	—	4	22	6	4	17	6
Roggen	5	—	—	4	20	—	4	15	—
Gerste	3	25	—	3	18	—	3	13	—
Hafer	1	23	—	1	21	—	1	18	—

Universitäts-Sternwarte.

14. und 15. Juni.	Barometer Z.	Barometer L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.		Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	5 92	+ 11 75	+ 10 9	0 6	1°	S	überwölkt
Morgens 6 Uhr.		5 94	+ 11 20	+ 8 1	0 3	3°	O	Nebel
Nachmitt. 2 Uhr.		5 78	+ 14 10	+ 17 7	5 0	0°	OSO	heiter
Minimum		5 60	+ 11 20	+ 7 8	0 3	0°		
Maximum		6 00	+ 14 25	+ 19, 7	5, 0	3°		

Temperatur der Oder + 10, 0

Landtags-Angelegenheiten.

Entwurf einer Verordnung,

die Verhältnisse der Juden betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zur Herstellung einer allgemeinen und gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die bestehenden Vorschriften sowohl über die jüdischen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten, als auch hinsichtlich des bürgerlichen und Rechtszustandes, insbesondere die für das Großherzogthum Posen ergangene Verordnung vom 1. Juni 1833, einer Revision haben unterwerfen lassen, und in Betracht, daß die eigenthümlichen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen eine gänzliche Aufhebung der dort gesetzlich bestehenden Verfassung des Judenwesens zur Zeit noch nicht gestatten, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände des vereinigten Landtages, wie folgt.

Abschnitt I.

Ueber die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§ 1. Die Juden, welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben, genießen, so weit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen, und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

§ 2. (Bildung von Judenschaften.) Die Juden sollen, nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse, dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschafts-Bezirks wohnenden Juden demselben angehören.

§ 3. Die Bildung dieser Judenschaften erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird, und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden. — In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß Abänderungen der Judenschafts-Bezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§ 4. Die einzelnen Judenschaften erhalten, in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse, die Rechte juristischer Personen. Der Verband der Judenschaften bezieht sich lediglich auf die ihnen durch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten.

§ 5. Jede Judenschaft erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§ 6. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§ 7. Die Zahl der Repräsentanten der Judenschaft soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§ 8. Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§ 9. Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstands-Mitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§ 10. Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen durch Beschluß zu entlassen.

§ 11. Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er vertritt die Judenschaft überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen. Das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft ist, so lange und so weit nicht das Statut (§ 13) ein Anderes festsetzt, nach den Bestimmungen der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten zu beurtheilen.

§ 12. Ueber die Verwaltung des Vermögens der Judenschaften steht den Regierungen das Recht der Ober-Aufsicht in demselben Maße zu, wie nach der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinden.

§ 13. Ueber die Wahl des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, so wie über deren Befugnisse, ferner über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, so wie darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner der zum Mittelpunkt der Judenschaft bestimmten Stadt beschränkt bleiben, und welche Reisekosten-Entschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, endlich über das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft sind die erforderlichen Bestimmungen in ein besonderes, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. — Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierungen. Diese haben auch nach stattgefundener Wahl wegen Abfassung der Statuten binnen einer festzusetzenden Frist das Erforderliche anzuordnen. Sofern die Abfassung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, ist von den Regierungen über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Judenschaft bindendes Reglement zu erlassen.

§ 14. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen.

§ 15. (Vertretung der Judenschaften in Stadtgemeinden.) Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letzteren durch die Zahl der Stadtverordneten ergiebt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahl-Kandidaten aus. — Das Ergebniß einer solchen Vereinbarung unterliegt der Bestätigung der Regierung und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen. — — Bei der seitens der Juden stattfindenden Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend sind.

§ 16. (Kultuswesen.) Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen. und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§ 17. Dem Statute einer jeden Judenschaft bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§ 18. Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist; zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen verbleibt.

§ 19. Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Judenschaft, welcher sie angehören, besitzen.

§ 20. Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten, welche dabei die Anträge der Judenschaften ihres Verwaltungs-Bezirkes besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§ 21. Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Judenschaften des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§ 23.) aufgebracht.

§ 22. Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

§ 23. Die Kosten des Kultus und der übrigen, die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Judenschaft näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. — Ob und inwieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnende Juden zu den von der Judenschaft aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen, beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judenschaft zu Theil werden. — Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Judenschaft auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

§ 24. (Armen- und Krankenpflege.) Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege jüdischer Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande der Judenschaft, sofern ihm nicht die Verwaltung bereits stiftungsmäßig übertragen ist, die Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch des Ober-Aufsichtsrechts der Regierungen.

§ 25. (Unterrichtswesen.) In Bezug auf der öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§ 26. Die jüdischen Glaubensgenossen sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§ 27. Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirks-Abgränzung zu vertheilen.

§ 28. Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Judenschaft ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt. Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§ 29. Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christlichen Gemeindegliedern den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§ 30. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen; doch ist den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der jüdischen Glaubensgenossen zu einem eigenen Schul-

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

Zweite Beilage zu № 138 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 17. Juni 1847.

verbande auf den Antrag des Vorstandes der Judenschaft angeordnet werden.

§ 31. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunal-Behörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§ 32. Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schul-Abtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen. — Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorbehalten.

§ 33. Eine solche, nach §§ 30—32 errichtete jüdische Schule, in welcher die Unterrichts-Sprache, die deutsche sein muß, hat die Eigenschaften und Rechte einer Ortsschule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schul-Bezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des § 23 bewirkt.

b) Wo die Unterhaltung der Orts-Schulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die jüdischen Glaubensgenossen im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunal-Abgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunal-Kassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunal-Schulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.

c) Die jüdischen Glaubensgenossen werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.

d) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

§ 34. (Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben.) Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Judenschaft unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zunächst mit den Vätern oder Vormündern zu vernehmen; wenn aber auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat, resp. an den Kreis-Landrath zu richten, welcher die Väter oder Vormünder, Letztere unter Vernehmung mit der oberen vormundschaftlichen Behörde, anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, oder für den Betrieb des Landbaues oder eines anderen stehenden Gewerbes zu Theil werde.

§ 35. (Zulassung zu öffentlichen Aemtern.) Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden insoweit zugelassen worden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militairdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist. — Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Kommunal-Aemter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Aemter nur dann statt, wenn mit demselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist. — Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmännern gewählt werden. — An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privat-Docenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden. — Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt.

§ 36. (Ständische Rechte, Patronat ꝛc.) In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und so weit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Juden nach § 1 überall berechtigt sind, verbunden ist, ruhen dieselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung und über das Kirchen-Vermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Gutsherrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staats-Behörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besitzer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet. — Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Real-Lasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, auch sind sie als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder verpflichtet, von ihren Grundstücken sowohl die darauf haftenden kirchlichen Abgaben als auch die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchen-Systeme zu tragen.

§ 37. (Gewerbebetrieb.) Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben. — Auch der Betrieb der in den §§ 51. 52. 54 und 55 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe wird den Juden fortan freigegeben; jedoch finden auch hier die Vorschriften des § 35 Anwendung, wenn mit dem Gewerbebetriebe ein Staats- oder Kommunal-Amt verbunden ist.

§ 38. (Familien-Namen. Führung der Handelsbücher ꝛc.) Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familien-Namen verpflichtet. Sie haben sich bei Führung ihrer Handelsbücher entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handlungsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willens-Erklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen, ist ihnen nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Uebertretungsfall trifft sie eine fiskalische Geldstrafe von 50 Rthlrn. oder sechswöchentliches Gefängniß.

§ 39. (Zeugen-Eid.) Was die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und die diesen Zeugnissen beizulegende Glaubwürdigkeit betrifft, so findet sowohl in Civil- als Kriminal-Sachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

§ 40. (Ehe zwischen Juden.) So lange ein Anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge. Der die Trauung vollziehende Jude ist verpflichtet, zu prüfen, ob derselben ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, und, insoweit von ihm hierbei den bestehenden Vorschriften zuwidergehandelt wird, verfällt derselbe in 50 Rthlr. fiskalische Geld- oder 6wöchentliche Gefängnißstrafe. Für den Fall, daß vorhandene Ehe-Hindernisse ihm vor der Trauung bekannt gewesen sind, wird diese Strafe verdoppelt. — In den zum Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über das Aufgebot und die Vollziehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§ 41. Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz giebt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verheirathung diesseitiger Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslands dort ebenfalls gesetzlich zugelassen ist. Bis dahin ist die Trauung untersagt. Die ausnahmsweise Gestattung des Aufenthalts im Inlande vor Führung dieses Nachweises hängt von der Genehmigung des Ministers des Innern ab. — Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gehörig beglaubigtes Attest der Orts-Obrigkeit seiner Heimath beigebracht und der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nach welchem es ihm, seinen Landesgesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht. — Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die § 40 angedrohte Strafe.

§ 42. (Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.) Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern. — Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerbs-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die betreffenden Inländer und den fremden Juden, gegen letzteren, sofern er sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten hat, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. — Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14. Oktober 1838 (Gesetzs. S. 503) und den mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträgen.

§ 43. (Schuldverhältnisse und besondere Abgaben.) Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Corporationen ergangenen Vorschriften und besonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung und Ablösung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kämmereien, Grundherren, Institute ꝛc., bei denen es zur Zeit sein Bewenden behält, wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Abschnitt II., betreffend die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen.

§ 44. (Judenschaften.) Die Vorschriften des Abschnitts I. §§ 2 bis 14 wegen Bildung von Judenschaften finden auf das Großherzogthum Posen, woselbst den Juden bereits Corporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Judenschaft gehört haben, nach näherer Vorschrift des § 2 einer solchen einzuverleiben.
2) Die nach §§ 5 bis 7 der Verordnung vom 1. Juni 1833 eingesetzte Verwaltungs-Behörde bildet den Vorstand der Judenschaft.
3) Zur Aufnahme von Schulden, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Corporationen oder über die Substanz des Vermögens der Judenschaft, wie zur Aufstellung des Verwaltungs-Etats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

§ 45. (Kultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege ꝛc.) Desgleichen finden die Vorschriften der §§ 16 bis 34 Abschnitt I. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schul-Angelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Berufe auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach § 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§ 46. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nichtnaturalisirte Juden, so wie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen, bleibt zur Zeit noch bestehen.

§ 47. (Naturalisirte Juden.) Zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation gehört:

1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen,
2) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels,
3) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß kann der Ober-Präsident auf den Antrag der Regierung dispensiren,
4) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens.

§ 48. Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden nur diejenigen aufgenommen werden, welche den Nachweis führen, daß sie entweder

einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben, und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können,

oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange

besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert,

oder in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben,

oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen,

oder daß ihnen ein Kapital-Vermögen von wenigstens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört,

oder daß sie ihrer Heerespflicht als einjährige Freiwillige, resp. durch dreijährigen Dienst wirklich genügt und gute Führungs-Atteste erhalten,

oder durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben,

oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen.

§ 49. Die Juden, welche den im § 48 verlangten Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit Naturalisations-Patenten versehen werden.

§ 50. Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe bis zur etwa eintretenden Verheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden. Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation.

§ 51. (Nicht naturalisirte Juden.) Die mit der Naturalisation verbundenen Rechte gehen ohne Weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturalisirten Juden auf Verlust der National-Kokarde erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisations-Patent auf Grund wider besseres Wissen gemachter unrichtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§ 16 und 20 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung festsetzende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zuläßig, derselbe muß jedoch binnen einer 10tägigen präklusivischen Frist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden.

§ 52. Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.

§ 53. Auf den Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familien-Vater oder einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certifikat zu ertheilen, welches, insofern es Familien umfaßt, die Namen der sämmtlichen Mitglieder derselben enthalten muß und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§ 54. Alle noch nicht naturalisirten mit Certifikaten versehenen Juden sind folgenden besonderen Beschränkungen unterworfen:

a) Vor zurückgelegtem 24sten Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten.

b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und, mit Ausnahme der weiter unten unter c. angegebenen Fälle, nur in Städten nehmen. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie nicht fähig.

c) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen;

d) das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde hinsichts ihrer persönlichen Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt;

e) Darlehnsgeschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuld-Urkunde, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen;

f) Schuld-Ansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

§ 55. Zu ihrer Verheirathung bedürfen nicht naturalisirte Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich darüber ausweisen, daß sie das 24ste Lebensjahr erreicht haben, oder die Dispensation des Ober-Präsidenten von dieser Beschränkung beibringen.

§ 56. Von den im Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen finden diejenigen des

§ 35 wegen Zulassung zu unmittelbaren und mittelbaren Staats-, Kommunal- und akademischen Lehr-Aemtern 2c. und des

§ 37 wegen des Gewerbebetriebes

auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen, dagegen die Bestimmungen der

§ 36 wegen der ständischen Rechte, des Patronats 2c.,

§ 38 wegen der Familien-Namen, Führung der Handelsbücher 2c.,

§ 39 wegen der jüdischen Zeugen-Eide,

§ 40 wegen der bei Trauungen unter den Juden zu beobachtenden Vorschriften,

§ 41 wegen der Ehen zwischen inländischen und fremden Juden,

§ 42 wegen der Niederlassung und des Aufenthalts fremder Juden,

auf alle dortigen Juden Anwendung.

§ 57. Die naturalisirten Juden bedürfen, behufs ihrer Uebersiedelung aus dem Großherzogthum Posen in eine andere Provinz Unserer Monarchie, künftig nicht mehr einer besonderen Genehmigung Unseres Ministers des Innern. Dagegen bleiben die bisherigen Beschränkungen in Betreff des Umzugs der nicht naturalisirten Juden in andere Provinzen und ihres zeitweisen Aufenthalts daselbst bestehen.

§ 58. In Betreff der Schulden der jüdischen Korporationen und deren Tilgung, wie hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtung, verbleibt es überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungs-Kapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

§ 59. (Allgemeine Bestimmungen.) In Betreff der Personenstands-Register sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen.

§ 60. Alle von den vorstehenden, im Abschnitt I. und II. enthaltenen Bestimmungen abweichenden allgemeinen und besonderen Gesetze werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 61. Unsere Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Gegeben den

Sitzung der vereinigten Kurien am 11. Juni.
(Schluß.)

Marschall: Wir kommen nun zu der zweiten der vorhin angedeuteten Fragen und zuvor zu den Bemerkungen, die noch darüber erforderlich sein könnten. Es hat in dieser Beziehung der Referent das Wort.

Referent von Marwitz: Der königl. Herr Kommissar hat eine zweite Frage in Bezug auf das Prinzip vorgeschlagen. Wenn einmal darüber abgestimmt werden soll, so gestatte ich mir diese zweite Frage noch etwas allgemeiner zu formuliren, und zwar dahin: „Erklärt sich die Versammlung mit dem Prinzip der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Ersetzung derselben durch eine direkte Steuer einverstanden." Es ist der Unterschied nur der, daß diese Frage, welche früher auf die Einkommensteuer gerichtet war, jetzt allgemeiner auf eine direkte Steuer gerichtet ist. Ich werde zunächst fragen, ob der königl. Herr Kommissar damit einverstanden ist.

Abgeordn. Freih. von Vincke: Ich wollte mir zunächst die Bemerkung erlauben, daß die Fragestellung des Herrn Referenten mir wesentlich verschieden zu sein scheint von der des königl. Kommissars. Es ist die Frage von dem Referenten vorgelegt worden, ob sich die Versammlung mit dem Prinzip der Mahl- und Schlachtsteuer und dem Ersatze derselben durch eine direkte Steuer einverstanden erkläre? Das würde, wenn man sich an die Worte hielte, meiner Ansicht nach, dazu führen, daß die Steuer nur in den Städten erhoben würde, welche die Mahl- und Schlachtsteuer bisher hatten. Mindestens könnte es so verstanden werden. Soll die Fragestellung in dem Sinne des Herrn Kommissars, die allerdings spezieller war, beibehalten werden, so möchte ich mir erst eine nähere Interpretation von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars erbitten, was darunter verstanden werden soll. Soll unter der Einkommensteuer verstanden werden, daß alle direkten Steuern, die Grund- und Gewerbesteuer, mit in dieser Steuer begriffen werden, so würde ich sie bejahen; ist das nicht der Fall, so würde ich sie verneinen. Also bitte ich erst, uns aufzuklären, ob die direkte Steuer, welche an die Stelle der Schlacht- und Mahlsteuer treten soll, diejenige sein soll, die hier in dem Gesetze vorgeschlagen ist, oder soll sie in dem Sinne, wie ich sie bevorwortet habe, die einzige Steuer sein, die an die Stelle der Klassen-, Grund- und Gewerbesteuer tritt? Darüber bitte ich mich erst zu belehren.

Landtags-Kommissar: Ich habe mich in die Fragestellung eigentlich nicht zu mischen, deshalb auch der Versammlung nur einen Vorschlag gemacht, dessen Annahme oder Nichtannahme ich lediglich anheimstelle. Was aber die Frage, die der geehrte Deputirte der Grafschaft Mark an mich gerichtet hat, betrifft, so kann ich sie ganz einfach dahin beantworten, daß es nicht meine Absicht gewesen ist, darüber die Meinung der hohen Versammlung zu vernehmen, ob sie an die Stelle sämmtlicher direkten Steuern eine Einkommensteuer treten lassen wolle. Ich halte ein solches Projekt für so weit aussehend, daß es durch seine Unausführbarkeit in sich zerfallen müßte. Unsere direkten Steuern tragen ungefähr 23 Millionen Rthlr. ein, die jetzt proponirte Einkommensteuer ist auf etwas über 3 Millionen veranschlagt. Wenn daher sämmtliche direkte Steuern durch eine Einkommensteuer ersetzt werden sollten, so würden statt 2 resp. 3 pCt. des Einkommens alsdann 14 resp. 21 pCt. erhoben werden müssen. Ein solcher Vorschlag würde eine so totale Veränderung in unserem Steuer-Verhältniß begreifen, daß ich davon keinen reelen Erfolg sehe. Der Vorschlag, welcher von der Regierung ausgegangen ist, und der in seinen Details, wie die Abstimmung ergeben, die zureichende Unterstützung in der Versammlung nicht gefunden hat, ging von der Ansicht aus, daß eine Steuer, die, wie die Mahl- und Schlachtsteuer, wenigstens mehr als andere auf den unteren Volksklassen haftet, durch eine Steuer ersetzt werden soll, welche vorzugsweise die wohlhabenderen Klassen trifft. Die Mahl- und Schlachtsteuer stammt aus einer Zeit der finanziellen Bedrängniß her, und ich glaube, daß nur diese es hat motiviren können, die städtische Accise, wie sie in den älteren Provinzen bestand, modifizirt und vereinfacht auf die größeren und mittleren Städte des ganzen Staates zu übertragen. Ich habe nie bezweifelt, daß ein Zeitraum von 27 Jahren in vieler Beziehung mit dieser Steuer ausgesöhnt hat, daß sich die Verhältnisse ihr angepaßt haben; mehr aber, als ich es erwartet, hat sich die hohe Versammlung in diesem Sinne ausgesprochen, indem namentlich die meisten Vertreter der größeren, so wie auch viele der mittleren Städte sich für Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer erklärt haben. Nichtsdestoweniger habe ich persönlich die Ueberzeugung, daß die ärmere Klasse durch die Mahl- und Schlachtsteuer härter getroffen wird, als durch die Klassensteuer, und daß es gerathen bleibt, auf die Abschaffung einer Steuer hinzuwirken, welche auf den unentbehrlichsten Lebensmitteln ruht und daher stets eine gehässige Steuer bleiben wird, eine Steuer, welche das einzige noch übrige Hemmniß des inneren Verkehrs der Monarchie bildet, welche die Immoralität des Schmuggelns, die wir leider an den Gränzen des Zollvereins noch werden dulden müssen, auch in das Innere des Landes verpflanzt. Nach dem Voto der hohen Versammlung muß ich annehmen, daß der Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch nicht gekommen sei; für wünschenswerth aber halte ich es allerdings, daß dieselbe sich darüber ausspreche: ob diese Steuer seiner Zeit vertauscht werden möge mit einer Einkommensteuer, welche die wohlhabenderen Klassen nach Verhältniß ihrer Beitragsfähigkeit treffe. — Nur in diesem Sinne habe ich mich für eine zweite Fragestellung ausgesprochen, ohne indessen Ihrer Entschließung vorgreifen zu wollen.

Graf Arnim: Nach der erfolgten Abstimmung über die bisher zur Diskussion gestellte Frage wird uns auch die Abstimmung über die Frage, die seitens des königlichen Kommissars gestellt ist, wie ich aus dessen eigenen Worten vernehme, immer für jetzt nicht zu dem Zweck, zu dem Ziele führen, das, wie ich glaube, uns Allen als wünschenswerth vorschwebt. Wir werden bis zu einer Zeit, wo ein anderes Gesetz auf Grund der Prinzipien, die wir heute ausgesprochen haben, dem Landtage vorgelegt werden kann, dasjenige nicht erreichen, was schon in gewisser Weise durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf erreicht werden sollte, nämlich eine praktische Annäherung an das Ziel, was wir gewiß Alle als das richtige einer Steuer-Gesetzgebung anerkennen, welches die Steuerfähigkeit als die Grundlage hinstellt für die Steuerlast, für die Besteuerung. Ueber dies Prinzip bedarf es, glaube ich, keiner Diskussion, am allerwenigsten einer Abstimmung; denn es ist gewiß uns Allen als richtig gegenwärtig. Seine praktische Anwendung und Ausführung ist die Schwierigkeit, um deren Lösung es sich handelt, und nachdem eine bereits in ihren Grundlagen vollkommen ausgearbeitete Einkommensteuer-Gesetzgebung nicht den Anklang gefunden hat, um zum Gesetz erhoben zu werden, wird es immer einer späteren Zukunft überlassen bleiben müssen, einen neuen, völlig modifizirten Vorschlag an diese Versammlung gelangen zu lassen. Dies vorzubereiten, dahin, wie ich glaube, gehen wesentlich alle Amendements, die wir in der Versammlung vernommen haben. Ich glaube nun, daß dieser Grundsatz, wonach die Steuerfähigkeit der Maßstab für die Besteuerung sein soll, nicht allein in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten jetzt noch nicht die volle Geltung erfahren hat, sondern daß dieselbe vielleicht in noch höherem Maße auch in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften, in den kleinen Städten und auf dem platten Lande der vollen Geltung entbehrt. Wenn ich gegen den Vorschlag der Regierung gestimmt habe, so ist, neben anderen Gründen, für mich auch der leitend gewesen, daß, wenn einmal das ganze Land eine neue und, wie wir nicht verkennen können, eine in ihrer Art der Erhebung unwillkommene Steuer übernehmen soll, ein größerer Zeck erreicht werden muß, als nur die

Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer; es muß, wenn es sich von der Einführung einer Einkommensteuer handelt, jedenfalls etwas Größeres erreicht werden. Ich habe den Vortheil, den man den Klassensteuerpflichtigen hat bieten wollen, nicht als genügend anerkennen können; der bloße Wegfall der dritten Person in den Haushaltungen, die die Kopfsteuer zahlen, scheint mir zu unerheblich. Ich glaube, wenn wir wünschen, daß die wohlhabenderen Klassen eine stärkere Besteuerung übernehmen, wir dann auch wünschen müssen, daß gerade den ärmeren Klassen der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung eine größere Erleichterung zu Theil werde, als diejenige, welche in dem Gesetz-Entwurf beabsichtigt wird. Es giebt nun zwei Wege, eine höhere, direkte Besteuerung der wohlhabenderen Klassen zum Nutzen und zur Erleichterung der ärmeren Klassen herbeizuführen; der eine ist der der Einkommensteuer, unter welcher man nichts Anderes verstehen kann, als eine Steuer, die jedes einzelne Individuum nach seinem Einkommen trifft; ob die Abschätzung von ihm selbst oder von der Behörde ausgehe, das ist eine Modifikation der Einkommensteuer. Wenn wir aber von einer Klassifikation der Einwohner nach dem Vermögen und von einer Besteuerung der Klassen nach verschiedenen Stufen und Merkmalen des Vermögenszustandes sprechen, so nennt man dies keine Einkommensteuer, sondern, zur Unterscheidung von dieser, eine Klassensteuer. — Eine solche höhere Klassensteuer würde der andere Weg sein, der eingeschlagen werden könnte, um eine Erleichterung der ärmeren und eine stärkere Heranziehung der höheren Klassen zu bewirken. Welchen von beiden Wegen die Regierung verfolgen kann und darf, mit Zustimmung des Landes, ist eine Frage, die, ich gestehe es, mir für jetzt schwer zu beantworten zu sein scheint. Ich will aber durch dies Urtheil nicht vorgreifen, ich halte aber die Beantwortung deshalb für schwer, weil alle diejenigen, die meiner Ansicht beipflichten, daß diese Einkommensteuer jedenfalls anders erreicht werden müßte, als sie durch dieses Gesetz erreicht werden würde, nicht eher für eine Einkommensteuer sich aussprechen würden, als bis sie wissen, wie viel durch dieses Opfer für das Land erreicht wird und namentlich auch für die kleineren Städte und für das platte Land. Ich glaube also, daß dies in seinen Resultaten mit dem zusammenfällt, was der königliche Herr Kommissar selbst ausgesprochen hat, nämlich: daß er in der Beantwortung jener Frage nur für die Zukunft eine Direktion erkennen könnte, daß aber aus solcher Beantwortung der Frage für den Augenblick kein praktischer Erfolg zu erzielen sein wird. Ich leugne aber auch nicht, daß gerade aus dem Grunde, den das geehrte Mitglied aus Westfalen geltend gemacht hat, es wohl der allgemeine Wunsch ist, daß wir dem Lande in dieser Zeit der Noth durch wirkliche faktische Erleichterung der ärmeren Klassen nützlich werden mögen. Ich erlaube mir daher, nicht fürchtend, durch einen solchen Vorschlag die Geduld der Versammlung zu ermüden, einen solchen wenigstens der Beurtheilung derselben anheim zu geben. — Ich glaube, daß schon bis zu dem Zeitpunkte, wo die Regierung dem wiedervereinigten Landtage ein Gesetz vorlegen könnte, sei es in der Richtung der Einkommensteuer, sei es im Gebiete der Klassensteuer oder in welcher Richtung nach dem Prinzip der größeren Steuer-Ausgleichung sie sonst wolle, es schon möglich sein würde, wenigstens die ärmeren Klassen in der Weise zu erleichtern, daß die 11te und 12te Klassensteuerstufe eine Erleichterung erführe. Diese 11te und 12te Stufe bringt zusammen die Summe von ungefähr 3 Millionen Thaler auf, die beiden höchsten Klassen, die sich in der Denkschrift Seite 19 bezeichnet finden und welche die sechs ersten Stufen in sich begreifen, bringen zusammen 1,469,000 Rthlr. auf, also ungefähr 1½ Millionen. Ich glaube, es könnte, nachdem der Landtag das Einkommensteuer-Gesetz nicht angenommen hat, Anklang finden, wenn er seine Zustimmung dahin gäbe,

> daß bis zu seiner Wiederberufung provisorisch die Klassensteuer der Personen, welche in den beiden ersten Klassen veranlagt sind oder ferner veranlagt werden, in der ersten Klasse bis zum doppelten Betrage, in der zweiten Klasse aber um die Hälfte des Steuerbetrages, unter gleichzeitiger Einschiebung mehrerer Zwischenstufen, sowohl in der ersten als in der zweiten Klasse, wie sie in der Rheinprovinz bestehen, erhöht werde, und zwar zu dem Zweck, um die 11te und 12te Steuerstufe in dem Maße zu erleichtern, wie es das Mehraufkommen der beiden ersten Klassen gestattet.

Praktisch würde sich die Sache einfach dahin stellen: die erste Hauptklasse, bestehend aus drei Stufen, giebt jetzt 144 Rthlr., 96 Rthlr. und 48 Rthlr., dies giebt für 4586 Haushaltungen die Summe von ungefähr 300,000 Rthlrn. Mein Vorschlag geht also dahin, hier Zwischenstufen einzuschieben, aber den Gesammtbetrag zu erhöhen, so daß der, welcher in der ersten Stufe 144 Rthlr. zu entrichten hat, künftig 288 Rthlr. zahlt; von da ab sollten Zwischenstufen, wie sie bereits in der Rhein-Provinz von 144 Rthlr. abwärts gehen, eingeschaltet werden. Hierdurch würde ein Mehrbetrag von 300,000 Rthlrn. erreicht werden. Die zweite Klasse begreift die Stufen, welche 24, 18 und 12 Rthlr. zu zahlen haben. Ich würde vorschlagen, diese um 50 pCt. zu erhöhen, während die ersteren um 100 pCt. erhöht worden sind, und hier ebenfalls Zwischenstufen eintreten zu lassen. Dies würde bei dem jetzigen Gesammtbetrage von 1,200,000 Rthlr. ein Mehrertrag von 600,000 Rthlr. sein, welche mehr zu erheben wären. Die Regierung würde also, da die Zwischenstufen auch eine Erhöhung mit sich führen, 300 und 600 Tausend Thaler, also etwa 1 Million, mehr erreichen, und diese Million könnte verwandt werden, um die 11te und 12te Stufe, welche zusammen nahe an 3 Millionen aufbringen, zu erleichtern, und zwar in einem weit größeren Maßstabe, als in dem Gesetz-Entwurf beabsichtigt ist. — Dies ist der Vorschlag, den ich aus dem Grunde mache, weil ich glaube, daß er mehr als alle übrigen Vorschläge zur augenblicklichen Erleichterung dienen kann. Die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte würden dabei allerdings noch nicht betheiligt sein können; indeß ich sehe kein Hinderniß darin, eine provisorische Erleichterung seitens des gegenwärtigen Landtages zu votiren oder eine gesetzliche Aenderung zu treffen. Es muß ihnen überlassen bleiben, ob sie durch die Annahme der Klassensteuer in dasselbe Verhältniß treten wollen, wie die klassensteuerpflichtigen Ortschaften, oder nicht, oder jede für sich Erleichterungen der ärmsten Klassen ermöglichen kann. Ich verkenne nicht, daß in meinem Vorschlage eine gewisse Discretion der Regierung hingegeben wird; ich weiß auch nicht, ob dieser Antrag der Regierung acceptabel erscheinen wird; aber es kommt darauf an, zu zeigen, daß es dem Landtage Ernst ist, auch seinerseits praktisch dahin zu wirken, daß das Ziel erstrebt werde, welches das Gesetz vor Augen gehabt hat. Sollte derselbe aus materiellen Gründen Bedenken finden, so werde ich auch die Motive derer, die ihn verneinen, ehren und wünsche nur, daß man wenigstens die Motive, die mich dabei geleitet haben, nicht verkennen möge. — Ich stelle Sr. Durchlaucht die Frage anheim, ob dieser Vorschlag die nöthige Unterstützung findet.

Marschall: Es fragt sich, ob der Antrag die gesetzlich nothwendige Unterstützung findet.

(Findet hinreichende Unterstützung.)

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Das verehrte Mitglied aus der Herren-Kurie hat einen Vorschlag gemacht, dahin zielend, daß wenigstens vorläufig eine Erleichterung stattfinde. Auch ich wünsche sehr, daß der vereinigte Landtag zu einem Beschlusse komme, wodurch eine Erleichterung der unteren Volksklassen, schon vor der Zusammenkunft des nächsten vereinigten Landtages, bewirkt würde. Aber der Vorschlag, wie er gemacht worden, scheint mir in der That nicht so zu sein, daß man darauf eingehen könnte. Er leidet — und das ist die Hauptsache, was ich auszusetzen finde — daran, daß er nur einem Theile der den unteren Volksklassen angehörigen Bevölkerung eine Erleichterung gewährt, und dagegen gerade nicht dem Theile, der in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vorzugsweise durch die bestehende Besteuerung gedrückt wird. Dieser Umstand veranlaßt mich, noch einige Momente anzuführen, welche es durchaus nothwendig machen, daß bei der Reform der beiden in Frage stehenden Steuern für Stadt und Land in gleicher Weise verfahren werde, oder mit anderen Worten: es sind auch noch einige Motive anzuführen, weshalb die Mahl- und Schlachtsteuer nicht nur in den kleineren Städten, wie von mehreren Seiten beantragt worden ist, sondern weshalb sie überhaupt, also auch in Berlin, wegfalle. Ehe ich meine Gründe für diese Ansicht auseinandersetze, mache ich darauf aufmerksam, daß bei der Annahme des Vorschlages des verehrlichen Mitgliedes der Herren-Kurie der Unterschied in der Besteuerung der Aermeren und der Reicheren, zwischen Stadt und Land noch viel größer als jetzt werden würde, daß die Reichen alsdann zum Einwandern in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte noch mehr Veranlassung haben würden, als es von dem Herrn General-Steuer-Direktor dargestellt worden ist. Sodann würde ein gar schlimmes Verhältniß entstehen, wenn diejenigen, die jetzt an Klassensteuer pro Kopf durchschnittlich — Kinder und Erwachsene durcheinander gerechnet — 5—7½ Sgr. bezahlen, in den unteren Stufen durch eine Erleichterung bis auf die Hälfte herabgesetzt würden, während in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die allerärmsten Menschen, die pro Kopf 10 Sgr. und mehr bezahlen, auf dem nämlichen Satze stehen blieben. — Bei dem vielfachen Lobe, welches von mehreren Seiten die Schlacht- und Mahlsteuer hier erfahren hat, habe ich mich lebhaft der Debatten erinnert, die ich mit dem Oberbürgermeister in Aachen auch darüber gehabt habe. Es ist eine große Bequemlichkeit für die Magistrate, wenn eine Steuer, ohne daß die Leute es merken, entrichtet wird zur Deckung der Kommunal-Bedürfnisse; es ist natürlich, daß man nicht gern auf Abschaffung einer solchen Steuer eingeht. Aber wenn die Steuerpflichtigen es merken, was sie bezahlen, so hat das auch sein Gutes, sie werden dadurch aufmerksamer auf die Gemeinde-Angelegenheiten und werden ihre Bürgerpflichten um so besser wahrnehmen. Ich halte es also in dieser Beziehung nicht für ein Glück, wenn sie nicht bemerken, was sie zahlen, sondern ich sehe darin ein Mittel, daß sie ihre Bürgerpflichten weniger in Acht nehmen. Es ist erwiesen worden, — und Jeder von Ihnen kann bei mir es nachsehen, — daß die Schlacht- und Mahlsteuer die ganz Armen pro Kopf mit circa 10 Sgr. jährlich und diejenigen, die ihr Brod mit Handarbeit verdienen müssen, jährlich pro Kopf mit 12 Sgr. bis zu mehr als Einem Thaler trifft, also für diese Leute 3—4mal so viel, als sie von der Klassensteuer getroffen werden würden. Dies Mißverhältniß kann nicht bleiben. Es ist für die Mahl- und Schlachtsteuer in großen Städten namentlich angeführt, man wisse nicht, wie sie ihre Kommunal-Bedürfnisse aufbringen sollten ohne indirekte Steuer. In dieser Beziehung mache ich darauf aufmerksam, daß der Gesetz-Entwurf, dessen Hauptgrundsatz, die eigene Angabe des Einkommens, von der Versammlung abgelehnt worden ist, solche Fälle vorbehalten hat, womit die Versammlung sich gewiß einverstanden erklären wird. Es hat nämlich das Gesetz schon hierfür Vorsicht getroffen, indem es festsetzt, daß mit Genehmigung der Regierung in den einzelnen Städten eine Cousumtionssteuer eingeführt werden kann; es wird also nur darauf ankommen, daß diese nicht auf die nöthigen Lebensmittel gelegt werde. Es ist allerdings immer zu wünschen, daß ohne solche Steuern die Städte ihre Kommunal-Bedürfnisse bestreiten könnten; indessen das kleinere Uebel muß dem größeren Guten weichen. Es läßt sich nicht verkennen, daß größere Städte auch größere Bedürfnisse haben, weil sie gewissermaßen ein Staat im Staate sind. Also wird es keinen Anstand haben, wenn künftig dergleichen Steuern nothwendig sind, sie mit Bewilligung der Regierung einführen zu lassen. Wenn — um ein Beispiel anzuführen — in Berlin im Interesse der Gesundheit die Wegschaffung der Cloaken bewirkt werden könnte, so wäre dies, nach meiner Meinung, ein so großer Zweck, daß dadurch eine Consumtions-Kommunalsteuer zu rechtfertigen wäre. Ich bin also der Ansicht, daß vor allen Dingen die Versammlung sich darüber ausspreche, daß sie das Prinzip des Gesetzes annehme, bestehend in einer Erleichterung der unteren Stufen der Klassensteuer und der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, und daß dagegen die Einführung der Einkommensteuer, jedoch ohne fiscalische Einmischung in die Familien- und Gewerbs-Verhältnisse der Sterpflichtigen, ausgesprochen werde. Es würde also zuvörderst der Antrag, den mein Freund, der Abgeordnete der Ritterschaft aus Preußen, gemacht hat, zur Abstimmung kommen. Würde dieser Antrag nicht die gehörige Majorität finden, dann würde ich auf mein Amendement zurückkommen. Ich gebe aber dem genannten Antrage den Vorzug vor dem meinigen, weil er noch etwas weiter geht, und das Prinzip der Einkommensteuer, auf Einschätzung, nicht auf Selbstangabe beruhend, klarer ausspricht, als mein Antrag.

(Es wird vielseitig nach Abstimmung gerufen.)

Abgeordn. Kuschke: Ich habe blos zu erklären, daß ich allerdings mit dem Prinzip des Gesetzes auch einverstanden bin, auch mit der vom Referenten gestellten Frage; es wird aber, nach meiner Ansicht, noch hineingeschaltet werden müssen, daß die Steuer auch durchaus gleichmäßig über das ganze Land vertheilt werden müsse, also nicht allein den Städten, sondern auch dem platten Lande aufgelegt werde.

Abgeordn. von Beckerath: Meine Herren! Ich habe zu denjenigen gehört, welche bei der letzten Abstimmung darauf rechneten, daß die früher angekündigte Frage ebenfalls und zwar gerade so, wie sie gestellt worden ist, zur Abstimmung kommen werde. Ich theile alles das, was von dieser Stelle aus zu Gunsten des Prinzips der Einkommensteuer gesagt worden ist. Wenn ich es nicht ausgesprochen habe, so liegt dies darin, daß es mein Grundsatz ist, diese Tribüne nicht zu besteigen, wenn Andere vor mir etwas besser sagen, als ich es würde sagen können. Meine Herren! Wenn uns kein Herz in der Brust schlüge für das Elend unserer ärmeren Brüder, das uns namentlich in gegenwärtiger Zeit auf jedem Schritt begegnet, so müßten wir wenigstens mit staatsmännischem Blick in die Kluft hineinschauen, die sich immer weiter in der Gesellschaft öffnet und uns zu verschlingen droht, wenn wir sie nicht im Wege der Gesetzgebung ausfüllen. Wohlan, es ist uns Gelegenheit gegeben, uns darüber auszusprechen, ob wir die Mittel und Wege anbahnen wollen, welche zu diesem Zwecke führen. Die preußische Regierung ist — ich kann das als eine historische Wahrheit bezeichnen — stets darauf bedacht gewesen, human zu verfahren, die unteren Volksklassen zu heben. Ich erinnere an die hier so oft gerühmte Gesetzgebung von 1807, welche ohne Mitwirkung von Ständen gegeben wurde. Sollen nun bei der ersten Gelegenheit, wo die Stände mitzuwirken, wo sie darüber zu entscheiden haben, ob ein großes, die Erleichterung der unteren Volksklassen anbahnendes Prinzip Geltung im Staate erlangen soll oder nicht, sollen da die Stände ihre Mitwirkung verweigern? Meine Herren! Preußen hat den Ruf der Humanität, den Ruf einer edlen Bildung, eine große Zahl der gebildetsten, edelsten Männer des Volks ist hier versammelt, ja diese Versammlung ist die Blüthe des preußischen Volksgeistes. Soll nun über diese Blüthe der Gifthauch des Egoismus hinfahren, bevor sie noch Früchte getragen hat? Das möge nimmermehr geschehen! — Ich verlange es als einen Akt der Gerechtigkeit gegen die Versammlung, gegen jedes einzelne Mitglied, daß die Abstimmung über die Frage, so wie sie angekündigt wurde, erfolge, und vertraue zu sehr den Gesinnungen des Durchlauchtigsten Herrn Marschalls, als daß ich befürchten müßte, es werde dieser Anforderung nicht Folge gegeben werden.

(Beifall und Ruf nach Abstimmung. Mehrere Mitglieder bitten ums Wort.)

Marschall: Es sind noch mehrere Redner eingeschrieben; es fragt sich, ob diese auf das Wort verzichten oder nicht.

(Mehrere Stimmen: Nein! Nein!)

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. von Vincke: Ich wollte mir nur erlauben, mit kurzen Worten das Amendement vorzutragen, das ich vorhin angekündigt habe. Die Prin-

zipien habe ich schon entwickelt, und obwohl ich die wörtliche Fassung nicht vorgetragen habe, so hätte ich doch gehofft, daß der geehrte Herr General-Steuer-Direktor sich über diese Prinzipien aussprechen würde. Das ist nun nicht geschehen, und deshalb muß ich darauf verzichten, genau nachweisen zu können, ob durch meinen Vorschlag der Zweck in Beziehung auf den Finanzpunkt erreicht werde. Dazu stehen mir in der Denkschrift nicht die nöthigen Materialien zu Gebot, und darum war ich so kühn, auf den geehrten Herrn General-Steuer-Direktor zu provoziren. Mein Amendement enthält im Wesentlichen dasselbe, wie das des hochverehrten Mitgliedes der Herren-Kurie, es geht nur noch etwas weiter und nimmt namentlich auf die Frage Bezug, welche uns ganz prinzipaliter zur Beantwortung vorliegt, nämlich, ob nicht die Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten aufgehoben werden kann. Ich habe, so sehr ich auch den Ansichten vollkommen beipflichte, welche von jenem hochgeehrten Mitgliede vorgetragen worden sind, den Punkt der Erleichterung der untersten Klassensteuerstufen darum mit Stillschweigen übergangen, weil mir für diesen Fall noch weniger Zahlen zu Gebote standen, um übersehen zu können, inwiefern eine solche Erleichterung möglich wäre, ohne einen Ausfall im Staats-Einkommen zur Folge zu haben, der durch meinen Vorschlag nicht vollständig gedeckt werden würde. Ich bitte also, mein Amendement aus diesem Gesichtspunkte aufzufassen. Es lautet dahin:

„Des Königs Majestät zu bitten:

1) die Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten unter 10,000 Seelen aufzuheben und den übrigen Städten, wo dieselbe noch erhoben wird, zu überlassen, an deren Stelle das etatsmäßige Mahl- und Schlachtsteuer-Aufkommen durch eine Einkommensteuer, nach näherer Festsetzung, aufzubringen;
2) die Befreiungen von der Klassensteuer, so weit sie nicht auf Staats-Verträgen beruhen oder einzelnen Steuerpflichtigen der untersten Klasse zustehen, aufzuheben;
3) bei der Klassensteuer zwischen den Sätzen von 24 und 48 Rthlr. drei Zwischenstufen, mit je 6 Rthlr, steigend,
   zwischen den Sätzen von 48 und 96 Rthlr. drei Zwischenstufen, mit je 12 Rthlr., steigend,
   zwischen den Sätzen von 96 und 144 Rthlr. zwei Zwischenstufen, mit je 16 Rthlr., steigend,
   und über 144 Rthlr. noch bis zu 500 Rthlr. in angemessenen Zwischenräumen von je 24 Rthlr. höhere Klassen einzuführen, von den durch dieselben nicht betroffenen Kontribuenten oder Aversionalquanta, nach dem Satze von 3 pCt. des Einkommens berechnet, nach näherer Festsetzung des Ministeriums zahlen zu lassen.“

Ich habe nun den letzten Punkt zu erläutern; er bezieht sich auf den Antrag des geehrten Mitgliedes der schlesischen Ritterschaft, welches sich vorher für ein Adjektivum bedankt hat. Dieses Aversionalquantum sollte nur für die Höchstvermögenden eintreten, während jedes Einkommen bis zu etwa 15,000 Rtl. schon durch meinen Vorschlag getroffen wird. Dies ist mein Amendement, und ich bitte den Herr Marschall, an die Versammlung die Frage zu richten, ob es die gesetzlich erforderliche Unterstützung findet.

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet.

(Es geschieht ausreichend.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Was meine Meinung über die Frage betrifft, was für den Augenblick geschehen könne, um dem Bedürfnisse der unteren Volksklassen entgegenzukommen und einen Theil der Lasten von ihnen abzuwälzen, so erkläre ich mich im Wesentlichen ganz einverstanden mit dem, was ein geehrtes Mitglied der Herren-Kurie vorher hier ausgeführt hat, nur glaube ich, daß noch einige Modifikationen eintreten müßten in Bezug auf diejenigen, die erleichtert werden sollen. Wenn ich richtig verstanden habe, so war besonders die Rede von der 12ten und 11ten Steuerstufe, denen das abgenommen werden soll, was durch eine höhere Einschätzung der oberen Stufen gewonnen wird. Ich bin der Meinung, daß nicht die ganze 12te Steuerstufe zu erleichtern ist, denn es befinden sich darunter z. B. sämmtliche Dienstboten, deren Steuern die Herrschaften bezahlen. Ferner glaube ich aber auch, daß gerade in der 10ten und 9ten Steuerstufe sich noch auf dem platten Lande eine große Anzahl Leute befinden, die sehr hart von der Steuer getroffen werden, und die ich daher gern mit eingeschlossen wünschte; es gehören dahin besonders die kleineren Handwerker, die nach dem Gesetze nicht weiter heruntergesetzt werden dürfen, als in die 10te Stufe, und diese trifft die Steuer sehr hart. Also Modifikationen müßten eintreten. Ich glaube auch nicht, daß es die Absicht gewesen ist, daß der Plan so pure angenommen werden sollte, sondern er soll nur eine allgemeine Andeutung enthalten darüber, welcher Weg etwa einzuschlagen wäre, und wenn das richtig ist, so trete ich dem Amendement meinerseits vollkommen bei.

Graf Arnim: Mein Antrag würde sein, meinen Vorschlag einer provisorischen Maßregel, wie ich sie bezeichnet habe, der Abtheilung zu überweisen, damit dieselbe, in Verbindung mit der Verwaltung, noch dem gegenwärtigen Landtage die nöthigen Modifikationen vorschlage, namentlich in Bezug auf die Zwischenstufen und in Bezug auf das, was so eben von dem geehrten Abgeordneten der pommerschen Ritterschaft bemerkt worden ist, und zwar noch innerhalb der gegenwärtigen Anwesenheit des vereinigten Landtags, aus dem Grunde, weil ich weiter gehende Vorschläge nicht für praktisch möglich halte und die anderen Anträge zu keinem augenblicklichen Geldresultate führen, worauf es mir doch hauptsächlich anzukommen scheint. In Bezug auf die Fragestellung ist richtig bemerkt worden, wie sie gestellt werden kann; ich würde mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich von dem Erfolge der Erhöhung der Besteuerung der wohlhabenden Klassen die klassensteuerpflichtigen Orte keinesfalls ausgeschlossen zu sehen wünschte, — was bei der vorgeschlagenen Fassung der Fall sein würde. Ich wünschte für die Zukunft das Ziel in Stadt und Land zugleich zu erreichen.

Marschall: Ich habe zu bemerken, daß es wohl nicht möglich sein wird, heute noch zur Abstimmung zu kommen, was auch für die Frage gilt, die vorhin vorbehalten blieb. Die weitere Fragestellung muß also zur nächsten Sitzung aufgeschoben bleiben.

(Mehrere Mitglieder schicken sich zum Fortgehen an.)

Die Sitzung ist damit noch nicht geschlossen, in der Voraussicht, daß sich vielleicht heute noch die verschiedenen Antragsteller über eine Fassung vereinigen, welche den verschiedenen Wünschen entsprechen könnte. Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden, und die jetzige ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 4 Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 12. Juni.

Der Landtags-Marschall von Rochow eröffnet um $2\frac{1}{2}$ Uhr die heutige Sitzung.

Die heute fungirenden Sekretäre sind die Herren Abgeordneten Siegfried und von Waldbott.

Sekretär von Leipziger trägt zunächst das über die vorletzte, die 29ste, Sitzung aufgenommene Protokoll vor, welches, da Niemand eine Bemerkung gegen dasselbe zu machen hat, für genehmigt erklärt wird.

Sodann trägt der Sekretär Naumann das von ihm über die gestrige Session geführte Protokoll vor, nach dessen Genehmigung

Der Marschall äußert: Nach dem Ergebniß der eben geschlossenen Sitzung der vereinigten Kurien sind mehrere Petitionen, betreffend das Steuergesetz, wieder zurückgegeben worden und müssen also in dieser Kurie zur Berathung kommen. Ich ersuche die siebente Abtheilung, die Vorbereitung dieser Petitionen zur Berathung zu übernehmen, und werde dieselben, sobald sie an mich gelangt sind, sogleich der Abtheilung zuweisen.

Eingegangen ist ein Beschluß der Herren-Kurie, betreffend die allergnädigste Bitte um Abänderung des Reglements. Ich überweise denselben der vierten Abtheilung.

Marschall: Schon gestern habe ich bei Ankündigung der Tagesordnung erwähnt, daß unter den vorhandenen Gutachten auch eines ist über die Petition, betreffend die Vertagung des Landtages. Ich habe bisher den Grundsatz befolgt, die Gutachten nach der Reihefolge ihres Einganges in Vortrag zu bringen, um keine Willkürlichkeit auszuüben, mit Ausnahme der Gutachten, von denen die Versammlung gewünscht hat, daß sie früher zur Berathung kommen möchten. Ich frage, ob Sie den Wunsch haben, daß das erwähnte Gutachten diesen Vorzug erhalte, und bitte die, welche sich dafür aussprechen, aufzustehen.

Es scheint Majorität vorhanden zu sein.

Referent ist Herr Abgeordneter von Platen.

Referent von Platen (liest vor):

Gutachten der sechsten Abtheilung der Kurie der drei Stände des vereinigten Landtages über eine Petition des Abgeordneten von Jena, die Vertagung des Landtags betreffend.

Der Abgeordnete von Jena hat am 22. April d. J. den Antrag auf Vertagung des Landtags formirt. Er motivirte denselben durch die zur Zeit der Petition von allen Seiten eingegangenen betrübenden Nachrichten über die steigende Noth in den Provinzen und die dadurch nothwendig gewordene Gegenwart vieler Beamten an den Orten ihrer angewiesenen Wirkungskreise, welche gegenwärtig im Landtage vereinigt, also behindert wären, zur Abhülfe der Noth durch Rath und That an Ort und Stelle thätig zu sein. Petent trägt dieserhalb darauf an:

Se. Majestät den König unterthänigst zu bitten, den vereinigten Landtag möglichst bald bis Monat November d. J. allergnädigst vertagen zu wollen.

Die Abtheilung hat nach reiflicher Prüfung und Erwägung der Verhältnisse die Ansicht gewonnen, daß, da die direkte Veranlassung zu der eingebrachten Petition, d. h. die Furcht vor der allgemeinen Landesnoth, gegenwärtig mehrentheils beseitigt sein dürfte und durch die von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst befohlene Verlängerung der Frist für die Beendigung der Landtagsverhandlungen auch die dringendsten Geschäfte beseitigt werden können, schon gegenwärtig eine Veranlassung, die Petition beim hohen Landtage zu befürworten, nicht vorliegen dürfte. Die Abtheilung schlägt demnach vor, dem Antrage des Herrn von Jena gegenwärtig eine Folge nicht geben zu wollen.

Graf von Renard. von Schenkendorff. von Beckerath. Michaelis. Prüfer. von Coels. Mevissen. von Kraszewski. von Auerswald. von Münchhausen. Arndt. von Lilien. Urban.
von Platen.

Marschall: Die Petition ist von der Abtheilung nicht befürwortet; es fragt sich, ob sich in der Versammlung so viele Stimmen dafür finden, daß sie zur Berathung kommen kann.

(Es findet sich eine hinreichende Unterstützung.)

Aus den nun folgenden Vorträgen heben wir folgende hervor:

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Ich würde mich der Bitte der Vertagung angeschlossen haben, wenn ich es für angemessen hielte, daß eine solche Bitte überhaupt gestellt werde; es scheint mir aber, daß ein Antrag auf Vertagung von dieser Versammlung schicklicher Weise nicht ausgehen dürfe, sondern daß dies vielmehr, ohne eine Anregung unsererseits, dem weisen Ermessen der Krone überlassen werden müsse.

(Eine Stimme: Sehr richtig!)

Bei diesem weisen Ermessen wird gewiß erwogen werden, ob nicht wichtige Gründe für eine Vertagung vorhanden sind; es wird erwogen werden, daß sie gewiß den Wünschen eines großen Theiles des Landes entsprechen und zugleich das Mittel darbieten würde, — so scheint es wenigstens mir — manche Schwierigkeiten der Lage zu beseitigen. Ich enthalte mich weiterer Andeutungen hierüber und schließe mich dem Antrage der Abtheilung an.

Abgeordn. Milde: Es kann von einem Selbstbeschlusse des Landtages nicht die Rede sein; er kann nur darüber beschließen, ob es im Interesse des Landtages, im Interesse der Kommittenten und im Interesse der Krone sei, daß er prorogirt werde; es kann aber nicht an uns sein, der Krone Vorschriften zu machen, während wir wohl erörtern, der Krone Vorschläge machen und darum petitioniren können. Zur Sache übergehend, habe ich zu bemerken, daß wir Verpflichtungen zweierlei Art haben. Einmal die Verpflichtung nach oben. Das ist die Verpflichtung, die uns vorgelegten königlichen Propositionen zu erörtern und zu begutachten. Die zweite Verpflichtung ist die nach unten, die gegen unsere Kommittenten, deren Beschwerden und Wünsche hier anzubringen und zu prüfen sind, und je nachdem man darauf eingehen konnte oder nicht, zur Kenntnißnahme an die Krone zu bringen oder hier in anderer Weise zu erledigen. Mir scheint, daß, nachdem wir hier acht Wochen gewesen ....

(Mehrere Stimmen: Zehn Wochen!)

und uns mit der Aufgabe beschäftigt haben, die uns von der Krone in Berathung der königlichen Propositionen gestellt worden ist, es billig sei, die Krone aufmerksam zu machen, daß in unserer Eigenschaft, die wir als Vertreter unserer Kommittenten haben, uns noch ein bedeutendes Pensum vorliege, welches wir gründlich lösen müssen. Wir haben um so mehr darauf zu halten, daß diese Aufgabe gründlich gelöst werde, als unsere Kommittenten das Recht haben, zu erwarten, daß das Recht, was wir besitzen, das schönste Recht, was Se. königl. Majestät uns gegeben hat, das Recht der Bitten und Beschwerden, genau und im wahren Umfange des Wortes hier gesichert und bewahrt werde. Aus diesen Gründen scheint es mir an der Zeit, wenn auch die Petition von einer anderen Prämisse ausgegangen ist, den Antrag aufzunehmen und um so mehr auf die Wiedereinberufung anzutragen, als es allerdings nicht nur für uns peinlich sein, sondern auch nach außen den peinlichsten Eindruck machen würde, wenn wir nach 10 bis 12wöchentlichem Beisammensein nach Hause gehen sollten, ohne die Aufgabe gelöst zu haben, die uns von unseren Kommittenten gegeben worden ist.

Abgeordn. Dittrich: So sehnlich auch ich wünsche, zu meinen Berufsgeschäften zurückkehren zu können, so muß ich doch gegen die Vertagung stimmen. Es ist nothwendig, daß vorerst noch die dringendsten Fragen erledigt werden, und ich glaube, daß unsere Kommittenten es verlangen können. Außerdem giebt es noch andere Hindernisse, die die Einberufung für den Winter unthunlich machen. Es treten die Provinzial-Landtage ein. Wir müßten bei dem vereinigten Landtage sein und demnächst wieder zu dem Provinzial-Landtage reisen. Darnach sehe ich auch nicht ein, wie das Gouvernement im Stande sein soll, alle die Fragen zu erledigen und auf dem Wege der Legislatur damit durchzukommen, die hier zur Erörterung gekommen sind. Ich stimme gegen die Vertagung.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.